Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 121 Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember 1935

Inhalt

307

Verordnung

betreffend die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 16. Dezember 1935.

Auf Grund der Art. I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1928 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 31 vom Jahre 1928 Seite 216) mit Wirkung vom 1. Januar 1936 durch die anliegende Fassung ersetzt.

Danzig, den 16. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 12. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Anlage zum Gesetzblatt Nr. 121 vom 17. Dezember 1935.

Verkehrsordnung

für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut auf den Eisenbahnen im im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Titel I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eisenbahnen und Beförderungen auf die die Verkehrsordnung Anwendung findet

1. Diese Verkehrsordnung (abgekürzt VOP) gilt auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.

2. Für den Verkehr mit ausländischen Eisenbahnen gilt sie nur dann, wenn er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

3. Diese Verkehrsordnung findet auch Anwendung auf Beförderungen, deren Abgangs- (Aufgabe-) und Bestimmungsbahnhöfe im Geltungsbereich dieser Verkehrsordnung liegen und die das Gebiet eines anderen Staates nur im Durchgang berühren, wenn die beteiligten Eisenbahnen besondere Abkommen geschlossen haben, nach denen die Vorschriften dieser Verkehrsordnung anzuwenden sind.

4. Diese Verkehrsordnung findet auch Anwendung auf Beförderungen von und nach Bahnhöfen des Nachbarstaates, wenn die Beförderung auf der ganzen Strecke von einer im Geltungsbereich dieser Verkehrsordnung gelegenen Eisenbahn bewirkt wird, und der Nachbarstaat der Anwendung dieser Verkehrsordnung nicht widerspricht.

5. Diese Verkehrsordnung findet auch Anwendung auf Beförderungen von und nach Güternebenstellen, welche außerhalb des Gebiets der Eisenbahn eingerichtet sind.

6. Diese Verkehrsordnung kann auch auf Beförderungen, welche die Eisenbahn unter Mitwirkung regelmäßig betriebener Schiffahrts-, Kraftwagen- oder Flugzeuglinien (gemischte Beförderungen) bewirkt, mit Abweichungen, die sich aus der Eigenart der Beförderung ergeben, angewandt werden. Solche Abweichungen müssen in der für die Veröffentlichung dieser Verkehrsordnung vorgesehenen Weise veröffentlicht werden.

§ 2

Ausführungsbestimmungen. Abweichungen. Vorübergehende Änderungen

1. Die Eisenbahnen können zu dieser Verkehrsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

2. Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse können von dieser Verkehrsordnung für Eisenbahnlinien örtlicher Bedeutung, für bestimmte Gegenstände, Bahnstrecken, Bahnhöfe, Züge oder Zuggattungen Abweichungen eingeführt werden.

3. Die in Ziff. 2 erwähnten Abweichungen müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese Abweichungen sowie die in Ziff. 1 dieses Paragraphen erwähnten Ausführungsbestimmungen sind in der für die Veröffentlichung der Tarife vorgesehenen Weise (§ 5) zu veröffentlichen und in den Tarif aufzunehmen.

4. Die Aufsichtsbehörde kann vorübergehend oder auf bestimmte Zeit einzelne Vorschriften dieser Verkehrsordnung allgemein oder nur für bestimmte Bahnstrecken oder zwischen bestimmten Bahnhöfen einstellen oder ändern. Solche Verordnungen sind in derselben Weise wie diese Verkehrsordnung zu veröffentlichen.

§ 3

Beförderungspflicht

Die Beförderung kann von der Eisenbahn nicht verweigert werden, wenn:

a) der Reisende oder der Versender den Vorschriften dieser Verkehrsordnung, den geltenden Tarifen sowie den allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn nachkommt;

§ 3

b) die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;

c) die Beförderung durch gesetzliche Bestimmungen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht verboten ist;

d) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelfen vermochte.

§ 4

§ 4

Meinungsverschiedenheiten. Beschwerden

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden selbst oder zwischen den Reisenden und den Eisenbahnbediensteten entscheidet auf den Bahnhöfen der zuständige Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Zugführer.

2. Beschwerden über Handlungen der Eisenbahnbediensteten können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Die Eisenbahn hat die Beschwerde zu prüfen und in möglichst kurzer Zeit zu entscheiden.

§ 5

§ 5

Tarife. Grundsätze für die Berechnung der Beförderungsgebühren

1. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Tarife aufzustellen, die alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden besonderen Bedingungen sowie alle zur Berechnung der Beförderungspreise und der Nebengebühren notwendigen Angaben enthalten müssen.

Die Beförderungspreise und Nebengebühren werden nach den geltenden Tarifen berechnet.

2. Die in den Tarifen enthaltenen Bedingungen gelten nur insoweit, als sie dieser Verkehrsordnung nicht widersprechen; widrigenfalls werden sie als nicht vorhanden und als ungültig betrachtet.

3. In den Tarifen ist das öffentliche amtliche Organ anzugeben, in welchem ihre Einführung sowie die späteren Änderungen veröffentlicht werden, ferner wo und zu welchem Preise die Tarife käuflich zu erhalten sind.

4. Die Tarife können vor ihrer Veröffentlichung nicht in Kraft treten.

5. Jeder Eisenbahnbahnhof ist verpflichtet, auf Verlangen die ihn betreffenden Tarife während der Dienststunden dem Publikum zur Einsicht zu überlassen.

6. Tarifänderungen, die Preiserhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen einführen, treten 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann jedoch diese Frist abgekürzt werden und auch mit dem Datum der Veröffentlichung zusammentreffen. In solchen Fällen ist in der Veröffentlichung auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bezug zu nehmen. Tarife, die nur für eine bestimmte Zeit eingeführt werden, erlöschen mit dem Ablauf der Geltungsdauer ohne besondere Veröffentlichung über ihre Aufhebung. Änderungen der Tarife werden in derselben Weise wie der Tarif veröffentlicht.

7. Auf jedem Bahnhof ist an sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der Fahrpreise von diesem Bahnhof nach den gangbarsten Bahnhöfen und ein Verzeichnis der tarifmäßigen Gepäckfrachtsätze nach solchen Bahnhöfen auszuhängen.

8. Außer den im Tarif vorgesehenen Beförderungspreisen und Nebengebühren darf die Eisenbahn nur Beträge erheben, die eine Rückzahlung barer Auslagen darstellen und zwar die von ihr bezahlten Aus- oder Einfuhrgebühren, die im Tarif nicht vorgesehenen Kosten für die Überführung von einem Bahnhof zum anderen, die zum Schutze der Sendung entstehenden Ausgaben für notwendige Ausbesserungen der äußeren und inneren Verpackungsowie andere ähnliche Ausgaben.

Belege für solche Ausgaben müssen den betreffenden Begleitpapieren beigegeben werden.

9. Die Eisenbahn darf für bare Auslagen die tarifmäßige Kommissionsgebühr (Provision) erheben. Für die von der Eisenbahn verauslagten Rollgelder, Beförderungspreise und anderen Tarifgebühren, sowie für verauslagte Post- und Stempelgebühren wird keine Provision erhoben.

10. Bare Auslagen und die in Ziff. 9 dieses Paragraphen erwähnten Kommissionsgebühren belasten die Sendung.

§ 6

§ 6

Verbot von Sonderabmachungen. Fahrpreisermäßigungen

1. Die Tarife sind bei ihrer Inanspruchnahme für jedermann in gleicher Weise anzuwenden.

2. Jede Sonderabmachung, durch die einem oder mehreren Reisenden eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt wird, ist verboten und nichtig.

Dagegen sind Preisermäßigungen zulässig, die gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen. § 6

3. Außerdem sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Preisermäßigungen zulässig, die von Fall zu Fall für Beförderungen zu Wohlfahrtszwecken, für Landeskunde sowie für soziale Zwecke gewährt werden.

Diese Preisermäßigungen können auch auf andere Weise als in § 5, Ziff. 3 dieser Verkehrsordnung vorgesehen, veröffentlicht werden. Sie gelten nur dann, wenn ihre Anwendungsbedingungen erfüllt wurden.

4. Die Inanspruchnahme zweier Ermäßigungen gleichzeitig ist — falls die Tarife nicht ausdrücklich Ausnahmen zulassen — nicht gestattet.

§ 7

Währung

1. Sämtliche Zahlungen sind in der im gesetzlichen Umlauf befindlichen Landeswährung zu leisten. (Diese Zahlungen können auch in polnischer Währung geleistet werden, wenn der Zahlende und die Eisenbahn darüber einig sind).

Dasselbe gilt für sämtliche auf Grund dieser Verkehrsordnung von der Eisenbahn geleisteten Zahlungen.

2. Auf Bahnhöfen, wo hierfür ein Bedürfnis besteht, oder in bestimmten Verkehren kann die Eisenbahn nach eigenem Ermessen Zahlungen auch in fremden Währungen zulassen.

3. Die Eisenbahn hat die Kurse, zu denen sie die in fremder Währung ausgedrückten Beträge, die in der Landeswährung gezahlt werden, umrechnet (Umrechnungskurse), durch Schalteraushang oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

In derselben Weise hat die Eisenbahn die Kurse, zu denen sie Zahlungen in fremder Währung annimmt (Ausnahmekurse), bekanntzugeben.

§ 8

Haftung der Eisenbahn für ihre Leute

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der von ihr übernommenen Beförderung bedient.

Wenn indessen Bahnangestellte auf Verlangen eines Reisenden oder Versenders Verrichtungen ausüben, die der Eisenbahn nicht obliegen, gelten sie als Beauftragte dessen, für den sie tätig sind.

§ 9

Abrechnung zwischen den Eisenbahnen

Jede Eisenbahn hat den übrigen an der Beförderung beteiligten Eisenbahnen die ihnen zustehenden Anteile aus den Beförderungsgebühren zu bezahlen, die sie erhoben hat oder hätte erheben müssen.

Titel II

Beförderung von Personen

§ 10

Berechtigung zur Fahrt. Lösung der Fahrausweise. Warteräume

1. Der Reisende muß bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Die Tarife können jedoch in dieser Hinsicht Ausnahmen zulassen.

2. Der Reisende hat beim Empfang des Fahrausweises dessen Richtigkeit zu prüfen und ihn bis zur Beendigung der Reise aufzubewahren. Dieser Fahrausweis ist auf Verlangen den mit der Prüfung betrauten Eisenbahnbediensteten beim Eintritt in die Warteräume, beim Betreten und Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen, sowie jederzeit während der Fahrt zur Prüfung vorzuweisen und einzuhändigen und je nach den für die letzte Fahrtstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach Beendigung der Reise abzugeben.

3. Die Fahrkartenschalter sind auf Bahnhöfen mit größerem Verkehr mindestens 1 Stunde, auf anderen Bahnhöfen mindestens $^1/_2$ Stunde vor der Abfahrtzeit des betreffenden Zuges offen zu halten.

4. Fünf Minuten vor der Abfahrtzeit kann die Eisenbahn den Verkauf des Fahrausweises verweigern. Nach den Bahnhöfen, die in dem laut § 5, Ziff. 7 dieser Verkehrsordnung ausgehängten

§ 10 Verzeichnis nicht aufgeführt sind, hat die Eisenbahn das Recht, die Ausfolgung der Fahrausweise fünfzehn Minuten vor Abfahrt des Zuges zu verweigern.

5. Die Eisenbahn kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

6. Die Warteräume sind für die Reisenden mindestens 1 Stunde vor der Abfahrtzeit des Zuges zu öffnen.

7. Auf Übergangsbahnhöfen ist den Reisenden gestattet, sich in den Warteräumen bis zur Abfahrt ihres Zuges aufzuhalten. Sie können aber nicht beanspruchen, daß der Warteraum ihretwegen in der Zeit von 23 bis 6 Uhr offengehalten wird, wenn in dieser Zeit Züge mit Personenbeförderung weder ankommen noch abgehen.

8. Den in § 19 aufgeführten Personen kann der Aufenthalt in den Warteräumen untersagt werden.

Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern in Warteräume und Bahnhofswirtschaften, sowie das Rauchen in den Warteräumen kann von der Eisenbahn verboten werden. Ein solches Verbot ist durch Aushang auf den Bahnhöfen und in den betreffenden Räumen bekannt zu machen.

§ 11

§ 11

Fahrausweise

1. Die Fahrausweise müssen folgende Angaben enthalten:

a) den Abgangs- und den Bestimmungsbahnhof;

b) den Beförderungsweg; wenn die Benutzung verschiedener Wege oder Beförderungsmittel gestattet ist, muß dies im Fahrausweis angegeben sein;

c) die Zuggattung und die Wagenklasse;

d) den Fahrpreis;

e) den ersten Geltungstag des Fahrausweises;

f) die Geltungsdauer;

g) gegebenenfalls den Vermerk, daß die Reise am ersten Tage der Gültigkeit des Fahrausweises anzutreten ist.

2. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und wenn die Reise noch nicht angetreten ist.

§ 12

§ 12

1. Ein Reisender kann zwei Kinder im Alter bis zum vollendeten vierten Lebensjahr unentgeltlich und ohne Fahrausweis mitführen, sofern er für dieselben keinen besonderen Platz beansprucht.

2. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden für die Hälfte der normalen Fahrpreise befördert. Derselbe Preis ist für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr zu entrichten, für die besondere Plätze beansprucht werden. Bei Reisen auf Fahrausweise zu ermäßigten Preisen wird diese Ermäßigung nicht gewährt, es sei denn, daß der betreffende Tarif dies ausdrücklich vorschreibt.

§ 13

§ 13

Geltungsdauer der Fahrausweise

1. Sofern die Tarife keine längere Geltungsdauer der Fahrausweise vorsehen, beträgt die Geltungsdauer:

bei Fahrausweisen für einfache Fahrt:
für Entfernungen bis einschließlich 150 km . . . . 1 Tag;
für je weitere auch nur angefangenen 200 km . . . . . . 1 „

bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt:
für Entfernungen bis einschließlich 75 km . . . . 1 Tag;
für je weitere auch nur angefangenen 100 km . . . . 1 „

2. Die Fahrausweise zu ermäßigten Preisen können eine andere Geltungsdauer haben.

3. Als erster voller Geltungstag zählt der Tag, mit dem der Fahrausweis abgestempelt ist. Ein Fahrausweis, der zu einem fahrplanmäßig um Mitternach abgehenden Zuge gelöst wird, erhält das Datum des um Mitternach anbrechenden Tages.

Die Eisenbahn kann die Ausgabe von Fahrausweisen vor dem ersten Tage ihrer Gültigkeit anordnen.

§ 13

4. Die Reise muß am ersten Tage der Gültigkeit des Fahrausweises angetreten werden, falls die Tarife nicht vorsehen, daß die Reise auf bestimmte Fahrausweise an einem beliebigen Tage innerhalb ihrer Geltungsdauer angetreten werden kann.

5. Die Eisenbahn ist berechtigt, für gewisse Linien oder Strecken anzuordnen, daß die Reise mit dem auf den Fahrausweisen bezeichneten Zuge oder innerhalb der bezeichneten Tageszeit anzutreten ist. Solche Anordnungen müssen in der für die Tarife vorgesehenen Weise veröffentlicht werden.

6. Kann der Reisende die Reise am ersten Tage der Gültigkeit des Fahrausweises (Ziff. 4) oder mit dem auf dem Fahrausweis bezeichneten Zuge oder innerhalb der auf dem Fahrausweis bezeichneten Tageszeit (iZff. 5) nicht antreten, so ist auf Verlangen des Reisenden der vorgelegte Fahrausweis für einen entsprechenden späteren Tag oder Zug oder eine spätere Tageszeit, je nach den Angaben des Reisenden vom zuständigen Bahnhofsbeamten zu bescheinigen. Ein solches Verlangen muß vor Ablauf des ersten Geltungstages des Fahrausweises oder der auf dem Fahrausweis angegebenen Tageszeit gestellt werden. Die Geltungsdauer der Fahrausweise wird hierdurch nicht verlängert; jedoch kann die Geltungsdauer der Fahrausweise mit eintägiger Gültigkeit nötigenfalls unter diesen Umständen auf den nächstfolgenden Tag verlängert werden.

7. Die Reise muß spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Fahrausweise mit eintägiger Geltungsdauer berechtigen jedoch, falls die Reise am Tage der Abstempelung des Fahrausweises angetreten ist, — zur Fahrt bis zum Bestimmungsbahnhof ohne Fahrtunterbrechung auch nach Mitternacht.

§ 14

§ 14

Anweisung und Vorausbestellung der Plätze. Abteile für Frauen, Nichtraucher und für Reisende mit Hunden. Öffnen der Fenster. Hochheben der Sitzlehnen

1. Nachdem sich der Zug in Bewegung gesetzt hat, dürfen Reisende in den Wagen nicht mehr einsteigen.

2. Beim Einnehmen der Plätze haben sich die Reisenden den Weisungen des zuständigen Eisenbahnpersonals zu fügen; auf Verlangen des Reisenden ist das Eisenbahnpersonal verpflichtet, ihm einen Platz anzuweisen.

3. Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und für jede mit ihm reisende Person, für die er einen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch verfügbaren Platz belegen. Wer mehr Plätze belegt, als ihm und den mit ihm fahrenden Personen zusteht, hat 5 Gulden zu zahlen. Ein bereits von einer anderen Person sichtbar belegter Platz darf nicht belegt werden.

4. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn deutlich sichtbar zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

5. Die direkten Wagen sind vor allem für Reisende mit direkten Fahrausweisen bestimmt. Andere Reisende dürfen in diesen Wagen nur freie Plätze belegen, solange diese Plätze nicht für Reisende mit direkten Fahrausweisen benötigt werden. Der Zugschaffner hat Reisende ohne direkte Fahrausweise darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, diese Plätze freizugeben, sobald sie für Reisende mit direkten Fahrausweisen benötigt werden.

Personen, die auf Übergangsbahnhöfen in einen anderen Zug umsteigen müssen, haben den Vorzug vor denjenigen, die die Reise erst mit diesem Zuge von diesem Bahnhof antreten.

6. Besondere Plätze können für Züge, die Wagen mit numerierten Plätzen oder Schlafwagen mitführen, sowie für andere von der Eisenbahn bestimmte Züge bestellt werden. Die Höhe der Gebühr für die Vorausbestellung der Plätze bestimmt der Tarif.

7. Die Bedingungen für die Benutzung der Speise- und Schlafwagen sind in der für die Veröffentlichung der Tarife vorgesehenen Weise (§ 5) veröffentlicht oder in den in diesen Wagen ausgehängten Bekanntmachungen enthalten.

8. Bestellungen ganzer Wagenabteile werden von der Eisenbahn entgegengenommen, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder des Verkehrs entgegenstehen. Der Besteller muß so viel Fahrausweise besitzen, als das Abteil Plätze enthält. In ein bestelltes Abteil dürfen nur soviel Personen aufgenommen werden, als Fahrausweise gelöst sind. Wird in einem bestellten Abteil eine größere Anzahl von Personen festgestellt, als Fahrausweise vorhanden sind, so werden hinsichtlich der Reisenden ohne Fahrausweise die Bestimmungen des § 17 angewandt.

9. Besondere Wagen werden von der Eisenbahn nur nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für bestellte Wagen und die besonderen Miete-Bedingungen bestimmen die Tarife.

10. In jedem mindestens aus vier Wagen bestehenden Zuge, dessen Fahrt über drei Stunden

§ 14 dauert und der wenigstens vier Abteile der betreffenden Klasse führt, muß von der Eisenbahn je ein Abteil 2. und 3. Kl. ausschließlich für Frauen bestimmt sein. In direkten Wagen brauchen Frauenabteile nicht vorgesehen zu sein.

Bei allen Zügen, die zwei oder mehr Abteile derselben Klasse führen, muß mindestens die Hälfte der Abteile jeder Klasse für Nichtraucher bestimmt sein. Wenn in einem Zuge sich nur ein Abteil 1., 2. oder 3. Klasse befindet, ist das Rauchen in diesem Abteil nur mit Zustimmung aller Mitreisenden gestattet.

11. In Frauenabteilen dürfen männliche Personen im Alter von über 10 Jahren nicht Platz nehmen, selbst wenn die darin fahrenden Frauen es gestatten; es können jedoch solchen Reisenden bei Überfüllung anderer Wagenabteile vom Zugschaffner in Frauenabteilen Plätze angewiesen werden.

12. In Frauen- und Nichtraucherabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden.

In den für Nichtraucher bestimmten Wagen ist das Rauchen auch in den Seitengängen verboten.

Die Abteile und Wagen für Nichtraucher dürfen mit brennenden Zigarren, Zigaretten und Pfeifen nicht betreten werden.

Wer dem Rauchverbot zuwiderhandelt, hat 1 Gulden zu zahlen.

13. In jedem Zuge ist mindestens ein Abteil 3. Klasse für Reisende mit Hunden aller Art und jeder Größe zu bestimmen. Zur Einnahme von Plätzen in diesen Abteilen haben den Vorrang Reisende mit Hunden. Andere Reisende können in solchen Abteilen nur Plätze belegen, solange diese Plätze für Reisende mit Hunden nicht benötigt werden. Der Zugschaffner hat Reisende ohne Hunde, die in solchen Abteilen Plätze einnehmen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, Plätze freizugeben, sobald diese für Reisende mit Hunden benötigt werden.

14. Frauen- und Nichtraucherabteile und Abteile für Reisende mit Hunden sind durch Anschrift kenntlich zu machen.

15. Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in demselben Abteil reisenden Personen geöffnet werden.

16. Die Bedingungen für das Hochheben der beweglichen Sitzlehnen in den Wagenabteilen enthält der Tarif.

§ 15

§ 15

Unterbrechung der Fahrt auf Unterwegsbahnhöfen

1. Fahrausweise mit eintägiger Geltungsdauer geben kein Recht zur Fahrtunterbrechung; Fahrausweise mit zweitägiger Geltungsdauer berechtigen zur einmaligen, und Fahrausweise mit längerer Geltungsdauer zur zweimaligen Fahrtunterbrechung. Auf Haltestellen, wo keine Fahrausweise verabfolgt werden, darf die Fahrt nicht unterbrochen werden.

2. Der Reisende, der die Fahrt unterbricht, hat gleich nach Ankunft des Zuges, mit dem er angekommen ist, seinen Fahrausweis dem zuständigen Bahnhofsbeamten zur Bescheinigung vorzulegen, andernfalls verliert der Fahrausweis seine Gültigkeit.

Reisenden auf Fahrscheinhefte ist Fahrtunterbrechung, wie folgt gestattet:

a) auf den Endbahnhöfen der einzelnen Scheine, ohne jede Förmlichkeit;

b) auf anderen Bahnhöfen jeder Strecke der einzelnen Scheine zweimal, jedoch nur gegen Bescheinigung der Fahrtunterbrechung durch den zuständigen Bahnhofsbeamten gemäß Vorschriften des ersten Absatzes.

3. Als Fahrtunterbrechung wird nicht angesehen:

a) das durch den Fahrplan bedingte Erwarten des nächsten, unmittelbaren Anschlußzuges, selbst dann, wenn der Reisende, zu diesem Zwecke übernachten müßte;

b) der Aufenthalt zum Übergang aus einem Zuge, der auf dem Bestimmungsbahnhof oder auf dem Bahnhof, wo die Fahrt unterbrochen werden soll, nicht hält, in den nächsten auf diesen Bahnhöfen haltenden unmittelbaren Anschlußzug;

c) der Aufenthalt zum Übergang in einen Zug, mit dem das Reiseziel früher oder billiger ereicht werden kann, als mit dem vorher benutzten Zuge.

4. Die Geltungsdauer der Fahrausweise wird durch eine Fahrtunterbrechung nicht verlängert.

5. Die unterbrochene Reise kann auch von einem anderem, dem Bestimmungsbahnhof näher gelegenen Bahnhof desselben Bahnweges fortgesetzt werden.

6. Unterbricht ein Reisender die Fahrt mit einem Fahrausweis, der wahlweise über mehrere Wege gilt, so darf er sie nur auf dem Unterbrechungsbahnhof oder auf einem dem Bestimmungsbahnhof näher gelegenen Bahnhof des bei Beginn der Reise gewählten Weges fortsetzen. § 15

7. Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises kann die Fahrt beliebig lange unterbrochen werden.

8. Die Tarife können das Recht auf Fahrtunterbrechung bei Fahrausweisen mit ermäßigtem Fahrpreis ausschließen oder beschränken.

§ 16

Übergang in eine höhere Wagenklasse oder in einen Zug höherer Gattung

1. Auf dem Abfahrtsbahnhof darf der Reisende seinen Fahrausweis gegen Entrichtung des Preisunterschiedes in einen Fahrausweis höherer Wagenklasse oder eines Zuges höherer Gattung umtauschen. Die Eisenbahn kann den Umtausch des Fahrausweises verweigern, wenn der Umtausch später, als dies aus dem § 10 Ziff. 4 dieser Verkehrsordnung hervorgeht, beantragt wurde oder wenn der Fahrausweis bereits bei der Kontrolle durchlocht ist.

2. Gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrpreisunterschiedes kann der Reisende nach vorheriger Meldung beim Zugschaffner auf der ganzen Strecke oder auf einer Teilstrecke eine höhere Wagenklasse oder einen Zug höherer Gattung benutzen, als im Fahrausweis angegeben.

3. Der in Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehene Wechsel der Wagenklasse oder des Zuges ist nicht gestattet, wenn der vorgewiesene Fahrausweis nach einem Tarif ausgefolgt ist, der in dieser Hinsicht Beschränkungen vorsieht.

§ 17

Reisende ohne gültigen Fahrausweis

1. Ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, hat unbeschadet der strafrechtlichen Folgen für die von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn der Ausgangsbahnhof nicht sofort unzweifelhaft festgestellt werden kann, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke, das Doppelte des Fahrpreises nach dem normalen Tarif, in beiden Fällen jedoch mindestens 5 Gulden, zu entrichten.

Fahrausweise, deren Inhalt unbefugt geändert wurde, werden vom Eisenbahn-Dienstpersonal als ungültig eingezogen.

2. Ein Reisender, der unaufgefordert dem Zugschaffner meldet, daß er keinen Fahrausweis habe lösen können, hat den einfachen Fahrpreis nach dem normalen Tarif sowie einen Zuschlag von 1 Gulden, zusammen jedoch nicht mehr als den doppelten Fahrpreis dieses Fahrausweises zu zahlen. Fertigt der Schaffner einem solchen Reisenden nicht sofort einen Fahrausweis für die angemeldete Fahrt aus, so ist der Reisende berechtigt, vom Schaffner eine Bescheinigung über das angemeldete Fehlen des Fahrausweises zu verlangen. Die Tarife bestimmen, wann es gestattet wird, im Zuge die Beförderungsgebühren nach dem ermäßigten Fahrpreis zu entrichten.

3. Die Tarife bestimmen, welche Gebühren von der Eisenbahn erhoben werden, wenn der Reisende den Bahnhof ohne Fahrausweis verläßt, oder wenn er die Reise über den ursprünglichen Bestimmungsbahnhof fortsetzt, ferner wenn er einen anderen Weg, eine höhere Wagenklasse oder einen Zug höherer Gattung benutzt, als im Fahrausweis angegeben.

4. Keinen Zuschlag hat zu zahlen:

a) wer auf dem Abgangsbahnhof einen Fahrausweis bis zum Bestimmungsbahnhof nicht erhalten hat und dies auf dem ausgegebenen Fahrausweis bescheinigt ist, jedoch auf dem Unterwegsbahnhof, bis zu welchem sein Fahrausweis lautet, infolge kurzen Zugaufenthalts einen neuen Fahrausweis für die Weiterfahrt nicht hat lösen können und dies dem Schaffner unaufgefordert gemeldet hat;

b) wer die Fahrt auf einer Haltestelle angetreten hat, wo keine Fahrausweise verabfolgt werden;

c) wer einen Platz in einer höheren Wagenklasse des betreffenden Zuges oder in einem Zuge höherer Gattung einnimmti und dies dem Zugschaffner vorher gemeldet hat (§ 16 Ziff. 2).

5. Ein Reisender, der die sofortige Zahlung der in Ziff. 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erwähnten Gebühren verweigert, kann von der Eisenbahn aus dem Zuge entfernt werden. Ein solcher Reisender wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Ziff. 1 dieses Paragraphen betrachtet. Er hat weder Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises, noch der bezahlten Gepäck-

§ 17 fracht, noch kann er verlangen, daß ihm sein Gepäck auf einem anderen als dem Bestimmungsbahnhof zur Verfügung gestellt wird.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, über jede Zahlung eine Quittung zu erteilen.

7. Außer den Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Berechnung der Fahrpreisunterschiede und der Zuschläge bei Fahrausweisen zum ermäßigten Fahrpreis auch die entsprechenden Tarifbestimmungen.

§ 18

§ 18

Bahnsteigkarten

1. Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zum Betreten der abgesperrten Teile des Bahnhofs eine Bahnsteigkarte zu lösen, die beim Eingang vorzuweisen und beim Verlassen dieser Teile des Bahnhofs abzugeben ist. Wer ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile des Bahnhofs betritt, hat 1 Gulden zu zahlen. Die Bahnsteigkarte berechtigt nicht zum Betreten der Züge.

2. Ohne einen gültigen Fahrausweis ist das Betreten eines zur Abfahrt bereitstehenden Zuges nicht gestattet. Der Inhaber einer Bahnsteigkarte darf einen Wagen nur betreten um einer kranken oder hilfsbedürftigen Person behilflich zu sein, und hat dann den Wagen sofort zu verlassen.

Wer entgegen diesen Bestimmungen den Wagen betritt oder darin verbleibt, hat 5 Gulden zu entrichten.

3. Über jeden geleisteten Zuschlag ist von der Eisenbahn eine Quittung zu erteilen.

§ 19

§ 19

Von der Fahrt ausgeschlossene oder nur bedingt zugelassene Personen. Beschädigung der Wagen

1. Es werden in die Züge nicht zugelassen oder können unterwegs von der Fahrt ausgeschlossen werden:

a) betrunkene Personen und solche, die durch ihr Benehmen den öffentlichen Anstand verletzen, die Ruhe stören oder die Vorschriften der Gesetze, der Verkehrsordnung und der Tarife bzw. die Anordnungen der Eisenbahnen nicht beachten; diese Personen haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises noch der bezahlten Gepäckfracht;

b) Personen, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen den Mitreisenden lästig oder gefährlich sein könnten, wenn für sie nicht im voraus ein besonderes Abteil gemietet ist oder ihnen ein solches gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr nicht angewiesen werden kann. Unterwegs erkrankte Personen sind jedoch wenigstens bis zum nächsten geeigneten Bahnhof zu befördern, wo sie die nötige Pflege finden können. Das Fahrgeld und die Gepäckfracht sind ihnen abzüglich des Betrages für die durchfahrene Strecke zu erstatten.

Im übrigen gelten für die Beförderung von kranken Personen die von den zuständigen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften.

2. Die Eisenbahn hat Anspruch auf Erstattung der Desinfektionsgebühren für die zur Beförderung von Kranken verwendeten Abteile oder Wagen.

3. Alle durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder Ausrüstungsstücke entstandenen Schäden sind von den Reisenden zu erstatten. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Die Höhe dieser Kosten ist nach der von der Eisenbahn festgesetzten und in den Tarifen vorgesehenen Preisliste zu bemessen.

Für die in dieser Preisliste nicht vorgesehenen Beschädigungen wird von der Eisenbahn eine Entschädigung in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens erhoben.

§ 20

§ 20

Züge. Fahrpläne. Aufenthalte

1. Zur Beförderung dienen die im Fahrplan vorgesehenen regelmäßigen und die nach Bedarf verkehrenden Züge.

Bestellungen von Sonderzügen werden von der Eisenbahn nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben und auf den Bahnhöfen auszuhängen. Aus den Fahrplänen müssen Zuggattung, Wagenklassen und Abfahrtzeiten, für die größeren

Übergangsbahnhöfe auch die Ankunftzeiten der Züge sowie die wichtigeren Zuganschlüsse zu ersehen sein. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen. § 20

Beschränkungen in der Benutzung bestimmter Züge oder Wagenklassen sind in den Fahrplänen oder in den Tarifen ersichtlich zu machen.

3. Sofort nach Anhalten des Zuges auf einem Bahnhof hat das Zugbegleitpersonal den Namen des Bahnhofs und die Dauer des Aufenthalts, wenn derselbe mehr als 5 Minuten beträgt, auszurufen. Auf Übergangsbahnhöfen wird außerdem durch das Zugbegleitpersonal auf das Umsteigen in Züge anderer Richtungen aufmerksam gemacht.

4. Der Reisende hat selbst dafür zu sorgen, das er in den richtigen Zug gelangt und am richtigen Bahnhof aus- oder umsteigt. Erst nach Anhalten des Zuges auf einem Bahnhof darf aus dem Wagen ausgestiegen werden. Wird ausnahmsweise außerhalb eines Bahnhofs der Zug angehalten, so dürfen die Reisenden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zugführers aussteigen; sie müssen sich sofort vom Bahngleis entfernen und auf das erste Zeichen des Zugführers ihre Plätze wieder einnehmen.

5. Ein Reisender, der ohne begründete Ursache mittels Notbremse oder auf eine andere Weise den Zug während der Fahrt anhält, hat, abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, sofort zu Gunsten der Eisenbahn die im Tarif vorgesehene Gebühr zu zahlen.

Wenn der dadurch verursachte Schaden diese Gebühr übersteigt, trägt der Reisende die Verantwortung für den ganzen Schaden.

§ 21

§ 21

Von der Mitnahme in Personenwagen angeschlossene Gegenstände

1. Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, explosionsfähige, leicht entzündliche, ätzende und ansteckende Stoffe, sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Mitreisenden unbequem oder lästig zu fallen, dürfen nicht in Personenwagen mitgenommen werden.

Personen, die Erlaubnisscheine zum Tragen von Schußwaffen besitzen, dürfen Handmunition mitnehmen.

Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe tragen, dürfen während ihrer Dienstreisen geladene Waffen mitnehmen.

2. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen vermuten lassen.

3. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden aus der Übertretung der Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen entstandenen Schaden und unterliegt außerdem den durch die Gesetze festgesetzten Strafen.

§ 22

§ 22

Mitnahme von Handgepäck und Tieren in Personenwagen. Beförderung von Hunden in Gepäckwagen. Gepäckträger

1. Die Reisenden dürfen leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in Personenwagen mitnehmen, wenn keine Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen und wenn die Wagen dadurch nicht beschädigt werden können. Jedem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Platz angewiesen werden konnte, haben wegen Unterbringung ihres Handgepäcks den Anordnungen der Eisenbahnbediensteten Folge zu leisten. Die Tarife können weitere Beschränkungen bestimmen.

2. In besonders gekennzeichnete Personenwagen 3. Klasse dürfen Reisende als Handgepäck schwerere Gegenstände (Handwerkzeug, Rucksäcke, Traglasten in Körben, Säcken u. dergl.) mitnehmen, wenn sie vom Reisenden allein getragen werden können. In diese Wagen dürfen auch Gegenstände mitgenommen werden, die den in Ziff. 1 dieses Paragraphen zur Unterbringung von Handgepäck vorgeschriebenen Raum überschreiten. Solches Handgepäck kann aus mehreren Stücken bestehen, deren Gesamtgewicht 50 kg pro Person nicht übersteigt.

3. Bei Feststellung von Handgepäck, das die zulässige Raumgrenze oder die in Ziff. 2 dieses Paragraphen vorgeschriebene Gewichtsgrenze überschreitet, kann solches Gepäck von der Eisenbahn aus dem Personenwagen entfernt und als Gepäck abgefertigt werden, wobei die Gepäckfracht von dem Bahnhof ab, auf dem der Reisende eingestiegen ist, nebst einem Zuschlag von 1 Gulden erhoben

§ 22 wird. Wenn der Zugangsbahnhof nicht sofort unzweifelhaft festgestellt werden kann, wird die Gepäckfracht für solches Gepäck vom Ausgangsbahnhof des Zuges erhoben.

4. Lebende Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, vorgefundene sind aus dem Wagen auf dem nächsten Bahnhof zu entfernen.

Ausgenommen sind:

a) kleine Hunde und Vögel sowie andere kleine Haustiere, getragen auf dem Schoße oder in Käfigen, sofern keine Polizeivorschriften entgegenstehen und wenn ihre Mitnahme in das Abteil von den Mitreisenden nicht widersprochen wird;

b) Hunde aller Art und jeder Größe, sofern keine Polizeivorschriften entgegenstehen und die Mitreisenden mit deren Mitnahme in das Abteil einverstanden sind, oder wenn ihre Besitzer mit ihnen in einem besonderen Abteil oder in einem für Reisende mit Hunden bestimmten Abteil fahren (§ 14, Ziff. 13).

Die Tarife und Fahrpläne können die Mitnahme von Tieren in gewisse Wagen oder Zuggattungen verbieten.

5. Im übrigen gelten für Hunde, die von Reisenden mitgeführt werden, folgende Vorschriften:

a) unverpackte Hunde werden nach Möglichkeit in besonderen Räumen des Packwagens befördert;

b) für das Unterbringen der Hunde in Wagen, Füttern, das Umladen auf Übergangsbahnhöfen und das Ausladen am Bestimmungsbahnhof hat der Reisende zu sorgen;

c) die nicht in Käfigen oder Körben verpackten Hunde sind mit Maulkorb und Leine zu versehen;

d) die in Personenwagen beförderten Hunde sowie die in Gepäckwagen ohne Verpackung beförderten Hunde werden auf Gepäckschein mit der Aufschrift „Hund" oder auf besondere Hundefahrkarte abgefertigt;

e) die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, die nicht unverzüglich nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof abgeholt werden, zu verwahren;

f) wenn Hunde binnen zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof nicht abgenommen wurden, kann die Eisenbahn die Hunde entweder gegen tarifmäßige Gebühr aufbewahren oder nach freiem Ermessen ohne jede Verantwortung in Verwahrung geben.

6. Die Tarife bestimmen, ob und für welche Tiere Beförderungsgebühren zu bezahlen sind.

7. Für jedes im Zuge festgestellte Tier, das ohne Entrichtung der Beförderungsgebühr mitgeführt wird, hat der Reisende, der es mitführt, die doppelte tarifmäßige Gebühr, mindestens jedoch 3 Gulden zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner meldet, daß er den Beförderungspreis nicht bezahlt hat, hat den einfachen tarifmäßigen Preis und einen Zuschlag von 1 Gulden zu zahlen, zusammen jedoch nicht mehr, als das Doppelte des Fahrpreises. Die Bestimmungen des § 17, Ziff. 4 a) und b) und Ziff. 5 finden sinngemäße Anwendung.

8. Der Reisende hat das von ihm im Wagen mitgeführte Handgepäck und die Tiere selbst zu beaufsichtigen.

9. Der Reisende haftet für Schäden, die durch Mitnahme von Handgepäck und Tieren entstanden sind.

10. Auf größeren Bahnhöfen sind von der Eisenbahn in genügender Anzahl Gepäckträger zu bestellen. Diese sind verpflichtet, innerhalb des Bahnhofsbereichs das Gepäck auf Wunsch der Reisenden zu befördern.

11. Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und eine Dienstanweisung nebst Gebührentarif bei sich tragen, der auf Verlangen den Reisenden vorzuzeigen ist. Der Gepäckträgertarif muß außerdem auf den Bahnhöfen an leicht sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

12. Dem Reisenden ist vom Gepäckträger auf Verlangen eine Marke mit seiner Nummer als Bescheinigung über das übernommene Gepäck zu übergeben.

13. Für die dem Gepäckträger zur Beförderung innerhalb des Bahnhofsbereichs übergebenen Gegenstände haftet die Eisenbahn, wie für das zur Beförderung aufgegebene Reisegepäck.

§ 23

Verspätungen. Ausfall von Zügen. Versäumung des Anschlusses

1. Wird infolge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, und will der Reisende seine Reise fortsetzen, so hat die Eisenbahn, soweit es möglich ist, den Reisenden mit seinem Gepäck ohne Preiszuschlag mit einem Zuge, der auf der gleichen Strecke nach demselben Bestimmungsbahnhof fährt, oder auf einer anderen Strecke der am ursprünglichen Beförderungsweg beteiligten Eisenbahn zu befördern, wenn es dadurch dem Reisenden ermöglicht wird, mit geringerer Verspätung sein Reiseziel zu erreichen.

Der zuständige Bahnhofsbeamte hat gegebenenfalls auf dem Fahrausweis die Versäumung des Anschlusses oder den Zugausfall zu bescheinigen, die Geltungsdauer des Fahrausweises — soweit erforderlich — zu verlängern und ihn mit Gültigkeitsvermerk für den neuen Weg, für eine höhere Wagenklasse oder für einen Zug mit höheren Fahrpreisen zu versehen. Die Eisenbahn ist berechtigt, durch den Tarif oder durch die Fahrpläne einzelne Züge von der Benutzung in solchen Fällen auszuschließen.

2. Bei Verkehrsunterbrechungen, die durch Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Umstände verursacht werden, hat die Eisenbahn für die Weiterbeförderung der unterwegs aufgehaltenen Reisenden bis zu der Stelle, von der die Weiterfahrt mit der Eisenbahn möglich ist, tunlichst zu sorgen.

3. Zugverspätungen von mehr als 15 Minuten sind auf den Bahnhöfen durch Anschlag bekanntzumachen.

4. Verkehrsunterbrechungen, die länger als 24 Stunden dauern, sind von der Eisenbahn in der zur Veröffentlichung der Tarife bestimmten Zeitschrift unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Hilfswege bekanntzugeben.

§ 24

Abfertigung durch die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden

Der Reisende hat die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften hinsichtlich seiner Person und hinsichtlich der Untersuchung seines Handgepäcks zu befolgen. Er hat der Untersuchung beizuwohnen, es sei denn, daß die Vorschriften Ausnahmen zulassen. Die Eisenbahn ist dem Reisenden gegenüber von jeder Haftung für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen befreit.

§ 25

Unrichtige Berechnung der Beförderungsgebühren. Rückerstattungen

1. Ist der Tarif unrichtig angewandt oder sind bei der Berechnung der Beförderungspreise, Nebengebühren, Barauslagen und Zuschlagsgebühren Fehler vorgekommen, so muß der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet und der zu wenig bezahlte — nachgezahlt werden.

2. Von der Eisenbahn festgestellte Überzahlungen sind, wenn sie für einen Fahrausweis 1 Gulden übersteigen, dem Berechtigten, sofern dies möglich ist, von Amts wegen mitzuteilen und möglichst bald zu erstatten.

3. Ist ein Fahrausweis nicht benutzt worden, so kann vorbehaltlich der in den Ziffern 7 und 8 dieses Paragraphen bezeichneten Abzüge der bezahlte Fahrpreis zurückverlangt werden.

4. Ist ein Fahrausweis infolge von Tod, Krankheit oder Unfall des Reisenden oder aus anderen nicht abwendbaren Gründen ähnlicher Art nur teilweise benutzt worden, so wird vorbehaltlich der in Ziffern 7 und 8 dieses Paragraphen bezeichneten Abzüge der Unterschied zwischen dem bezahlten Gesamtpreis und dem nach dem Normaltarif berechneten Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

Der Unterschied zwischen dem vollen nach dem ermäßigten Tarif entrichteten Fahrpreis und der nach demselben ermäßigten Tarif berechneten Gebühr für die durchfahrene Strecke wird in den im ersten Absatz dieser Ziffer vorgesehenen Fällen nach Abzug der daselbst bezeichneten Gebühren nur dann erstattet, wenn dem Reisenden mit einem Fahrausweis für einmalige Fahrt das Recht auf diese Ermäßigung sowohl bei der Fahrt nach dem Bestimmungsbahnhof, wie auch nach dem Bahnhof, wo die Fahrt unterbrochen wurde, zustand.

5. Wer wegen Platzmangel in der seinem Fahrausweis entsprechenden Wagenklasse einen Platz in einer niedrigeren Klasse benutzt hat, kann die Rückerstattung des Preisunterschieds zwischen dem be-

§ 25 zahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis der benutzten Wagenklasse für die von ihm in der niedrigeren Wagenklasse durchfahrene Strecke verlangen.

6. Die Nichtausnutzung des Fahrausweises in den in Ziffern 3 und 4 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen sowie die in Ziff. 5 vorgesehene Fahrt in einer niedrigeren Wagenklasse müssen bahnamtlich bescheinigt sein.

Die gänzliche Nichtausnutzung des Fahrausweises muß am ersten Tage und bei Fahrscheinheften an einem beliebigen Tage ihrer Geltungsdauer, jedenfalls vor Antritt der Reise, bescheinigt werden. Die Bescheinigung über teilweise Nichtausnutzung des Fahrausweises muß sofort nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof, wo die Fahrt unterbrochen wird, erfolgen.

Bescheinigungen, die entgegen diesen Vorschriften ausgestellt wurden, können als Unterlagen für Ansprüche auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren nicht dienen.

Die Bescheinigung über die Fahrt in einer niedrigeren Klasse hat während der Reise zu erfolgen.

7. Von der Rückerstattung sind Steuern, Nebengebühren, Herstellungskosten von Fahrscheinheften und die für den Verkauf der Fahrausweise bezahlte Provision ausgeschlossen.

8. Von dem zu erstattenden Betrag wird außer den etwaigen Auslagen für seine Zusendung eine Gebühr von 10 %, jedoch nicht weniger als 0,50 Gulden, und nicht mehr als 3 Gulden für den Fahrausweis abgezogen.

9. Verzichtet ein Reisender auf die Weiterreise, weil er durch den Ausfall eines Zuges, durch eine Verkehrsunterbrechung, Platzmangel in der entsprechenden Wagenklasse oder durch Anschlußversäumnis wegen Zugverspätung an der fahrplanmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert worden ist, so ist er berechtigt, von der Eisenbahn die Rückerstattung des Unterschieds zwischen dem bezahlten Gesamtpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke, berechnet nach dem für diese Fahrt angewandten Tarif, zu verlangen. Die Eisenbahn darf in diesen Fällen Abzüge nach Ziff. 8 dieses Paragraphen nicht machen.

10. Für verlorene Fahrausweise wird kein Fahrgeld erstattet.

11. Die Tarife können Rückerstattungen für Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen aufheben oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen. Dieses betrifft nicht die nach § 12 dieser Verkehrsordnung ausgegebenen Fahrausweise für Kinder.

12. Alle Ansprüche auf Rückerstattungen nach den Bestimmungen der Ziff. 3, 4, 5 und 9 dieses Paragraphen erlöschen, wenn sie bei der Eisenbahn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht worden sind.

§ 26

§ 26

Haftung für die Beförderung von Reisenden, Handgepäck und Tieren

1. Die Haftung der Eisenbahn für Tötung, Verstümmelung oder Körperverletzung des Reisenden bei Zugunfällen regeln besondere Gesetzesvorschriften.

2. Die verspätete Abfahrt oder Ankunft sowie der Ausfall eines Zuges oder eines direkten Wagens aus einem Zuge geben dem Reisenden keinen Anspruch auf Entschädigung seitens der Eisenbahn.

3. Für Handgepäck und Tiere, deren Überwachung nach § 22 Ziffer 8 dem Reisenden obliegt, haftet die Eisenbahn nur dann, wenn der Schaden durch ihr Verschulden entstanden ist.

§ 27

§ 27

Reklamationen. Klagen aus dem Beförderungsvertrag. Erlöschen der Ansprüche. Verjährung. Unzulässigkeit der Geltendmachung erloschener oder verjährter Ansprüche

1. Für Reklamationen findet die Bestimmung des § 46 sinngemäße Anwendung.

2. Für Klagen aus dem Beförderungsvertrag finden die Bestimmungen der §§ 47 und 48 sinngemäße Anwendung.

3. Für das Erlöschen der Ansprüche und ihre Verjährung finden die Bestimmungen der §§ 50 und 52 sinngemäße Anwendung; ferner auch die Bestimmungen des § 51 mit der Ergänzung, daß bei anderen die Beförderung von Personen betreffenden Forderungen die Frist für die Verjährung vom Tage des Ablaufs der Geltungsdauer des Fahrausweises ab gerechnet wird.

4. Für Unzulässigkeit der Geltendmachung erloschener oder verjährter Ansprüche finden die Bestimmungen des § 52 sinngemäße Anwendung.

Titel III

Gepäckbeförderung

§ 28

Begriff des Reisegepäcks. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

1. Der Reisende kann zur Beförderung als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die in Koffern, Reisekörben, Handkoffern, Plaidrollen, Hutschachteln und dergleichen verpackt sind.

2. Der Reisende kann zur Beförderung als Reisegepäck auch nachstehende Gegenstände ohne Verpackung aufgeben, wenn nachfolgend bei den einzelnen Gegenständen nicht anders bestimmt ist:

a) Trag- und Rollstühle für Kranke; Selbstfahrer für Kranke, mit oder ohne Hilfsmotor; Tragbahren;

b) Kinderwagen, Handwagen und Karren;

c) Warenproben;

d) leicht tragbare Musikinstrumente in Kasten, Futteralen oder anderen Umhüllungen;

e) Geräte für Schaustellungen von Artisten unter der Bedingung, daß ihre Beschaffenheit, Verpackung, Umfang und Gewicht ein rasches Verladen und Unterbringen im Gepäckwagen gestatten;

f) Vermessungsgeräte bis zu 4 Meter Länge und Handwerkzeug;

g) ein- und zweisitzige Hand- und Sportschlitten, Schneeschuhe und Schlittschuhsegel;

h) zusammenlegbare Paddelboote in Leinwandschutzhüllen verpackt sowie Sportboote bis zu 3 Meter Länge und unzerlegbare unverpackte Paddelboote zu den in den Tarifen festgesetzten Bedingungen;

i) Fahrräder, auch mit Hilfsmotor, einsitzige Kraftzweiräder, auch mit Hilfssitz, wenn die Zubehörstücke von ihnen entfernt sind; die Behälter der Kraftfahrzeuge dürfen Betriebsstoff enthalten, wenn die Betriebsstoffleitung nach dem Vergaser abgeschlossen und dieser durch das Auslaufenlassen des Motors entleert ist;

j) bei Reisen nach und aus der Sommerfrische, die im Haushalt unentbehrlichen Stühle, Liegestühle, zerlegbare und auseinandergenommene Bettgestelle, Wiegen, Wannen u. dergl.;

k) Nahrungsmittel in entsprechender Verpackung und in Mengen, die 50 kg auf eine Fahrkarte nicht übersteigen;

l) Hunde sowie andere kleine Tiere in Käfigen, Kisten u. dergl., wenn die Beförderung dieser Tiere eine Desinfektion der Wagen nicht bedingt;

m) frisch geschossenes Wild, wenn die blutenden Teile derart verhüllt sind, daß andere Gepäckstücke nicht beschmutzt werden können;

n) Filme unter Beachtung der Vorschriften der Ziff. 5 (5), zweiter Absatz;

o) andere im Tarif aufgeführte Gegenstände unter den dort vorgesehenen Bedingungen.

3. Die Tarife können die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen, unter Ziff. 2 dieses Paragraphen verzeichneten Gegenstände beschränken.

4. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen der Eisenbahn bei der Verladung, Umladung oder Ausladung der in Ziff. 2 dieses Paragraphen aufgeführten Gegenstände behilflich zu sein.

5. Von der Beförderung als Gepäck sind ausgeschlossen:

(1) Gegenstände, die dem Postzwang unterliegen.

(2) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit in den zur Beförderung von Gepäck bestimmten Wagen nicht eignen.

(3) Gegenstände, deren Beförderung, wenn auch nur auf einem Teil des Beförderungsweges, durch gesetzliche Bestimmungen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

(4) Leichen.

(5) Explosionsgefährliche, selbstentzündliche, entzündbare, giftige, ätzende, ekelerregende, übelriechende oder ansteckungsgefährliche Stoffe.

Unbelichtete sowie belichtete (auch entwickelte) Filme werden als entzündbare Stoffe nicht betrachtet; sie sind zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen, wenn sie in handelsüblicher Verpackung, d. h. mindestens in haltbaren, dichten Holz- oder Blechschachteln oder auch in Kartons aus Hartpappe und hierauf in feste Holzkisten verpackt aufgegeben werden.

§ 28

6. Wird von der Eisenbahn festgestellt, daß zur Beförderung Gegenstände angenommen worden sind, die von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen sind, so ist sie verpflichtet, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen den Reisenden sofort zur Rücknahme der Sendung aufzufordern.

Ist der Reisende nicht aufzufinden oder trifft er keine Verfügung, so wird von der Eisenbahn nach § 33 Ziff. 8 verfahren.

§ 29

§ 29

Verantwortlichkeit des Reisenden für sein Reisegepäck. Zuschläge

1. Der Inhaber des Gepäckscheins ist für die Beachtung der Vorschriften des § 28 verantwortlich. Er trägt alle Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften.

2. Vermutet die Eisenbahn eine solche Zuwiderhandlung, so hat sie das Recht nachzuprüfen, ob der Inhalt der Gepäckstücke den Vorschriften entspricht. Der Inhaber des Gepäckscheins ist aufzufordern, bei der Nachprüfung zugegen zu sein. Falls er sich nicht einstellt oder nicht zu erreichen ist, so hat die Nachprüfung unter Zuziehung zweier bahnfremder Zeugen zu geschehen. Wird eine Zuwiderhandlung festgestellt, so hat der Inhaber des Gepäckscheins die Kosten der Nachprüfung zu bezahlen.

3. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 28 hat der Inhaber des Gepäckscheins nachstehenden Zuschlag zu entrichten:

a) für explosionsgefährliche, selbstentzündliche, entzündbare und ansteckungsgefährliche Stoffe, die nach § 28 Ziff. 5 (5) von der Beförderung ausgeschlossen sind, 25 Gulden für jedes Kilogramm des von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossenen Gegenstandes, mindestens aber 50 Gulden;

b) für giftige, ätzende und ekelerregende und übelriechende Stoffe, die nach § 28 Ziff. 5 (5) von der Beförderung ausgeschlossen sind, 5 Gulden für jedes Kilogramm des von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossenen Gegenstandes, mindestens aber 15 Gulden;

c) für alle anderen von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossenen Gegenstände wird von der Eisenbahn ein Zuschlag in Höhe der doppelten Beförderungsgebühr, mindestens aber 10 Gulden pro Gepäckschein erhoben.

Außerdem hat der Inhaber des Gepäckscheins, je nach den Umständen, den Unterschied der Beförderungsgebühren zu zahlen, den entstandenen Schaden und die Kosten für die Nachprüfung des Inhalts des Reisegepäcks zu ersetzen sowie die gesetzlich vorgesehene strafrechtliche Verantwortung zu tragen.

§ 30

§ 30

Verpackung und Beschaffenheit des Reisegepäcks

1. Das Gepäck muß zur Beförderung ordnungsgemäß hergerichtet, insbesondere sicher und dauerhaft verpackt sein, soweit diesbezüglich im § 28 keine Ausnahmen vorgesehen sind. Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist, oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen, können von der Eisenbahn zurückgewiesen werden. Werden sie trotzdem zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, in den Gepäckschein einen Vermerk über ihren Zustand aufzunehmen. Die Annahme des Gepäckscheins durch den Reisenden mit solchem Vermerk gilt als Anerkenntnis dieses Zustands des Gepäcks.

2. Die Gepäckstücke müssen dauerhafte Anschriften mit Angabe des Namens und der Adresse des Reisenden sowie des Bestimmungsbahnhofs tragen. Die Eisenbahn kann die Annahme derart nicht gekennzeichneter Stücke ablehnen. Wenn auf Verlangen des Reisenden diese Leistungen von der Eisenbahn ausgeführt werden, ist sie berechtigt, hierfür die im Tarif festgesetzte Gebühr zu erheben.

3. Der Reisende hat alte Beklebezettel, Adressen und andere Aufschriften, die sich auf frühere Beförderungen beziehen, zu entfernen oder unleserlich zu machen.

§ 31

§ 31

Abfertigung von Reisegepäck. Gepäckschein. Beförderung

1. Reisegepäck wird von der Eisenbahn zur Beförderung nur gegen Vorweis eines mindestens bis zum Bestimmungsbahnhof des Gepäcks gültigen Fahrausweises abgefertigt.

Die Tarife können bestimmen, unter welchen Bedingungen Reisegepäck ohne Fahrausweis zur Beförderung zugelassen wird.

§ 31

2. Der Reisende kann während der Geltungsdauer seines Fahrausweises Gepäck entweder direkt vom Abgangsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof oder für einen beliebigen Teil der auf dem Fahrausweis bezeichneten Fahrstrecke aufgeben. Auf derselben Teilstrecke darf jedoch Gepäck zur Beförderung nur einmal aufgegeben werden.

3. Wenn zum Bestimmungsbahnhof mehrere Wege führen oder wenn am Bestimmungsorte mehrere Bahnhöfe vorhanden sind, hat der Reisende den Weg oder den Bestimmungsbahnhof genau anzugeben. Die Eisenbahn haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

4. Die Eisenbahn kann Reisegepäck auch nach einem weiter gelegenen Bahnhof als im Fahrausweis angegeben, zur Beförderung annehmen, wenn die Fahrkartenausgabe dem Reisenden keinen direkten Fahrausweis bis zum Bestimmungsbahnhof ausgefolgt, und dies im ausgegebenen Fahrausweis bescheinigt hat.

5. Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrausweise festgesetzten Zeit aufzugeben. Die Annahme von Gepäck, das nicht mindestens 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges aufgeliefert wurde, kann jedoch von der Eisenbahn abgelehnt werden.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht des Gepäcks festzustellen. Wenn jedoch für gewisse Gegenstände im Tarif feste Gewichtsnormen (Einheitsgewichte) enthalten sind, so werden diese ohne Verwiegung der Frachtberechnung zugrunde gelegt. Verlangt der Reisende die Nachwiegung solcher Gegenstände und kann die Eisenbahn diesem Verlangen nachkommen, so gilt zur Berechnung der Fracht das ermittelte Gewicht.

7. Nach Annahme des Gepäcks wird von der Eisenbahn dem Reisenden ein Gepäckschein verabfolgt. Das Muster des Gepäckscheins ist in den Tarifen vorgesehen.

Der Gepäckschein muß folgende Angaben enthalten:

a) den Aufgabe- und Bestimmungsbahnhof;
b) erforderlichenfalls den Beförderungsweg;
c) den Tag der Aufgabe und den Zug, zu dem das Gepäck aufgegeben wird;
d) die Nummer der Fahrausweise, mit Ausnahme des im zweiten Absatz der Ziff. 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Falles;
e) die Anzahl und das Gewicht der Gepäckstücke;
f) die Gepäckfracht und etwaige andere Gebühren;
g) gegebenenfalls den Betrag des Interesses an der Lieferung in Buchstaben (§ 42).

8. Der Reisende kann den Zug angeben, mit dem das Gepäck befördert werden soll. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird es mit dem nächsten geeigneten Zuge befördert.

Muß das Gepäck auf einem Unterwegsbahnhof umgeladen werden, so ist es mit dem Anschlußzug weiter zu befördern, wenn dieser der Gepäckbeförderung dient und genügend Zeit zur Umladung vorhanden ist. Sonst ist es mit dem nächsten geeigneten Zuge weiterzubefördern.

Die Beförderung des Gepäcks kann in der vorbezeichneten Weise stattfinden, wenn nicht — auf dem Aufgabebahnhof oder unterwegs — die Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften dem entgegensteht.

Die Eisenbahn ist berechtigt, die Beförderung von Gepäck bei einzelnen Zügen oder Zuggattungen auszuschließen oder zu beschränken.

Solche Anordnungen sind im Tarif oder in den Fahrplänen oder durch Aushänge auf den betreffenden Bahnhöfen bekanntzumachen.

9. Die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Gepäckbeförderung erhoben werden, sowie die Gebühren für die Angabe des Interesses an der Lieferung (§ 42) sind bei der Aufgabe zu entrichten.

10. Auf Bahnhöfen ohne Gepäckabfertigung und in Ausnahmefällen kann die Eisenbahn Reisegepäck zur Beförderung annehmen, vorbehaltlich der Nachwiegung und Bezahlung der Beförderungsgebühren vor der Auslieferung auf dem Zwischenbahnhof oder auf dem Bestimmungsbahnhof.

In solchen Fällen gilt das Reisegepäck mit dem Zeitpunkt der Annahme durch die Eisenbahn als zur Beförderung übernommen.

11. Der Reisende ist verpflichtet, bei Übernahme des Gepäckscheins zu prüfen, ob dieser nach seinen Angaben ausgefertigt ist.

12. Auf dem Gepäckschein dürfen keine anderen als nur dienstlichen Zwecken dienende Aufschriften angebracht werden.

§ 31

13. Für gewisse Gegenstände, die als Reisegepäck zur Beförderung aufgegeben werden, können die Tarife eine andere als die hier vorgesehene Abfertigungsart vorsehen.

§ 32

§ 32

Abfertigung durch die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden.

1. Für die durch den Reisenden zu erledigenden Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsförmlichkeiten finden die im § 24 vorgesehenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Wird infolge Erledigung der von den Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei und sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Beförderung des Reisegepäcks ohne Verschulden der Eisenbahn länger als 48 Stunden aufgehalten, so ist die Eisenbahn berechtigt, nach Ablauf dieser Frist das tarifmäßige Lagergeld zu erheben.

Für Erledigung obiger Förmlichkeiten bei der Auslieferung des Reisegepäcks beträgt die lagerzinsfreie Frist 24 Stunden.

In die oben genannten Fristen werden Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet, wenn an diesen Tagen das betreffende Amt diese Förmlichkeiten nicht erledigt; in die im zweiten Absatz angegebene Frist wird außerdem der Tag der Ausladung des Reisegepäcks für die Erledigung obiger Förmlichkeiten nicht eingerechnet.

3. Werden auf Verlangen des Reisenden oder nach den bestehenden Vorschriften die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und von sonstigen Verwaltungsbehörden geforderten Förmlichkeiten von der Eisenbahn ausgeführt, ist sie berechtigt, die hierfür im Tarif vorgesehenen Gebühren zu erheben.

§ 33

§ 33

Auslieferung

1. Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und nach Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Gebühren und Kosten ausgeliefert.
Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Empfangs-berechtigung des Gepäckscheininhabers zu prüfen.

2. Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, auf dem Bestimmungsbahnhof die Auslieferung des Gepäcks zu verlangen, sobald nach der Ankunft des Zuges, mit dem es zu befördern war, die Zeit abgelaufen ist, die zur Bereitstellung und gegebenenfalls zur Zoll-, Steuer-, Finanz-, polizeilichen- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung erforderlich ist.

3. Kann der Gepäckschein nicht vorgewiesen werden, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung nachweist, bei unzureichendem Nachweis kann die Eisenbahn Sicherheitsleistung verlangen.

4. Das Gepäck ist auf dem Bahnhof auszuliefern, nach dem es abgefertigt war. Auf rechtzeitiges Verlangen des Inhabers des Gepäckscheins kann es jedoch, wenn die Umstände dies gestatten und keine Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen, gegen Rückgabe des Gepäckscheins und wenn es der Tarif vorschreibt, gegen Vorweis des Fahrausweises auf dem Aufgabebahnhof zurückgegeben oder auf einem Unterwegsbahnhof ausgeliefert werden.

5. Der Inhaber des Gepäckscheins, dem das Gepäck nicht nach den Bestimmungen der Ziff. 2 dieses Paragraphen ausgeliefert wurde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und tSunde bescheinigt werden, zu denen er die Auslieferung verlangt hat.

6. Der Inhaber des Gepäckscheins kann bei der Auslieferung verlangen, daß in seiner Gegenwart das Gepäck nachgewogen wird. Hierfür erhebt die Eisenbahn die tarifmäßige Gebühr. Sie wird dem Reisenden zurückgezahlt, wenn ein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht festgestellt ist.

7. Wird Gepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Ankunft abgeholt, so erhebt die Eisenbahn für seine Aufbewahrung die tarifmäßige Gebühr.

8. Die Eisenbahn istberechtigt, das binnen 30 Tagen nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof nicht abgeholte Gepäck unter Beachtung der Bestimmungen des § 64 Ziff. 6 u. 7 zu verkaufen, wenn Vorschriften der Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden dem nicht entgegenstehen. Leichtverderbliche Gegenstände oder Gegenstände, bei denen Aufbewahrungskosten im Verhältnis zu ihrem Werte zu hoch stehen würden, können von der Eisenbahn vor Ablauf dieser Frist verkauft werden.

Im Falle des Verkaufs bleibt der Erlös nach Abzug der noch nicht erhobenen Beförderungs- und Nebengebühren, der Barauslagen sowie Zuschläge dem Inhaber des Gepäckscheins zur Verfügung; reicht

jedoch der Erlös zur Deckung dieser Beförderungs- und Nebengebühren, Auslagen und Zuschläge nicht aus, so ist der Aufgeber zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. § 33

§ 34 § 34

Pfandrecht der Eisenbahn

Zur Sicherstellung der Beförderungs- und Nebengebühren, Barauslagen und Zuschläge steht der Eisenbahn das Pfandrecht am Gepäck zu, solange dasselbe sich in ihrer Verwahrung oder bei einem Dritten befindet, der es im Namen der Eisenbahn innehat.

§ 35 § 35

Unrichtige Berechnung der Beförderungsgebühren. Rückerstattungen

1. Bei Mehr- und Minderbeträgen aus dem Gepäckbeförderungsvertrag finden die im § 25 Ziff. 1 u. 2 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

2. Wird Gepäck zurückgenommen, ehe es den Aufgabebahnhof verlassen hat, so kann die bezahlte Gepäckfracht zurückverlangt werden.

Wird Gepäck auf einem Unterwegsbahnhof zurückgenommen, so werden die bezahlten Gebühren nur in den im § 25 Ziff. 4 u. 9 vorgesehenen Fällen zurückerstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag werden für jeden Gepäckschein 0,30 Gulden sowie gegebenenfalls auch die Steuer-, Stempelgebühren und die Gebühr für die Übersendung des Betrages abgezogen.

3. Bei Erstattungen von Gepäckfracht finden außerdem die Bestimmungen des § 25 Ziff. 12 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zeitraum von sechs Monaten von dem im Gepäckschein angegebenen Aufgabetage ab gerechnet wird.

§ 36 § 36

Haftungsgemeinschaft der Eisenbahnen für das Reisegepäck

1. Die Eisenbahn, die Reisegepäck unter Aushändigung eines Gepäckscheins zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung der Beförderung auf der ganzen Strecke bis zur Auslieferung des Gepäcks.

2. Jede folgende Eisenbahn tritt dadurch, daß sie das Gepäck übernimmt, in den Beförderungsvertrag ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 37 § 37

Umfang der Haftung

1. Die Eisenbahn haftet unter den in dieser Verkehrsordnung festgesetzten Bedingungen für die verspätete Auslieferung des Gepäcks und für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Gepäcks in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Auslieferung entsteht.

2. Die Eisenbahn ist bei gänzlichem oder teilweisem Verlust oder bei Beschädigung des Gepäcks von dieser Haftung befreit, wenn sie beweist, daß der Schaden durch ein Verschulden des Reisenden, durch natürliche Mängel des Gepäcks oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Die Eisenbahn ist von der Haftung für Schäden befreit, die aus der eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit des Gepäcks, aus Mängeln der Verpackung oder daraus entstehen, daß von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände trotzdem als Gepäck aufgegeben worden sind.

Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer Gefahr entstehen, die mit der eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit des Gepäcks, mit Mängeln der Verpackung oder damit verbunden ist, daß das Gepäck von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände enthielt, so wird, bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Berechtigten, vermutet, daß der Schaden hieraus entstanden ist.

3. Die Eisenbahn ist von der Haftung für verspätete Auslieferung des Gepäcks befreit, wenn sie beweist, daß die Verspätung durch Umstände herbeigeführt worden ist, die sie nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelfen vermochte.

§ 38 § 38

Höhe der Entschädigung bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks

1. Wenn von der Eisenbahn auf Grund dieser Verkehrsordnung Entschädigung für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Reisegepäcks zu leisten ist, so kann beansprucht werden:

§ 38

a) wenn der Betrag des Schadens nachgewiesen ist: der Ersatz dieses Schadens bis zur Höhe von 34 Gulden für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts;

b) wenn der Betrag des Schadens nicht nachgewiesen ist: ein Pauschalsatz von 17 Gulden für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts.

Außerdem sind die Gepäckfracht, die Zölle und sonstige aus Anlaß der Beförderung des verlorenen Gepäcks bezahlte Beträge — jedoch ohne weiteren Schadenersatz — zu erstatten.

Eine höhere Entschädigung kann nur bei Angabe des Interesses an der Lieferung nach § 42 oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn nach § 43 beansprucht werden.

2. Werden die Beförderungspreise nach den in den Tarifen für einzelne Gepäckstücke vorgesehenen Gewichtsnormen (Einheitsgewichte) berechnet, so wird als Grundlage für Berechnung der Entschädigung nicht das wirkliche Gewicht des Gepäcks, sondern die im Tarif bestimmte Gewichtsnorm (Einheitsgewicht) genommen.

§ 39

§ 39

Vermutung für den Verlust des Reisegepäcks. Wiederauffinden des Gepäcks

1. Ein fehlendes Gepäckstück gilt nach Ablauf des 14. Tages nach dem Tage, an dem seine Auslieferung verlangt wurde, als verloren.

2. Wird ein für verloren gehaltenes Gepäckstück innerhalb eines Jahres nach seiner Abforderung wieder aufgefunden, so hat die Eisenbahn den Reisenden hiervon zu benachrichtigen, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist oder sich ermitteln läßt.

3. Der Reisende kann binnen 30 Tagen nach Empfang solcher Nachricht verlangen, daß ihm das aufgefundene Gepäckstück auf einem Bahnhof des Beförderungswegs ausgeliefert wird; er hat dann die reine Gepäckfracht vom Aufgabebahnhof bis zum Bahnhof, auf welchem das Gepäck ausgeliefert wurde, zu bezahlen und die erhaltene Entschädigung, abzüglich der ihm etwa erstatteten, in dieser Entschädigung enthaltenen Gepäckfracht zurückzuzahlen; die Ansprüche des Reisenden auf Entschädigung wegen verspäteter Auslieferung nach § 41 und gegebenenfalls nach § 42 bleiben vorbehalten.

4. Wird das wiederaufgefundene Gepäckstück nicht innerhalb der in Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Frist von 30 Tagen zurückverlangt, oder wird es später als ein Jahr nach seiner Abforderung wieder aufgefunden, so kann die Eisenbahn das Gepäckstück unter Beachtung der Vorschriften des § 64, Ziff. 6 und 7 verkaufen. Der erzielte Verkaufserlös wird nach Abzug der ausgezahlten Entschädigung und anderer Gebühren sowie der Verkaufskosten dem Empfangsberechtigten von der Eisenbahn ausgezahlt.

§ 40

§ 40

Höhe der Entschädigung bei Beschädigung des Reisegepäcks

Bei Beschädigung des Reisegepäcks hat die Eisenbahn den Betrag der Wertverminderung des Reisegepäcks — ohne weiteren Schadenersatz — zu zahlen. Eine höhere Entschädigung kann nur bei Angabe des Interesses an der Lieferung nach § 42 oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn nach § 43 beansprucht werden.

Die Entschädigung darf jedoch nicht übersteigen:

a) wenn die ganze Sendung durch die Beschädigung entwertet ist,
den Betrag, der im Falle des Verlusts der ganzen Sendung zu zahlen wäre;

b) wenn nur ein Teil der Sendung durch die Beschädigung entwertet ist,
den Betrag, der im Falle des Verlusts des entwerteten Teiles zu zahlen wäre.

§ 41

§ 41

Höhe der Entschädigung für verspätete Auslieferung des Reisegepäcks

1. Wenn das Reisegepäck verspätet ausgeliefert wurde und der Reisende nicht nachweist, daß ein Schaden durch Verspätung entstanden ist, so hat die Eisenbahn für je angefangene 24 Stunden seit der Abforderung, höchstens aber für 14 Tage, eine Entschädigung von 0,17 Gulden für das Kilogramm des Rohgewichts des verspätet ausgelieferten Gepäcks zu zahlen.

Die Bestimmung des § 38, Ziff. 2, findet sinngemäße Anwendung.

2. Wird nachgewiesen, daß ein Schaden durch die Verspätung entstanden ist, so ist für diesen Schaden eine Entschädigung zu zahlen, die jedoch das Vierfache der in Ziff. 1 dieses Paragraphen bestimmten Pauschalentschädigung nicht übersteigen darf.

§ 41

3. Die in Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Entschädigungen für verspätete Auslieferung werden nicht neben der bei gänzlichem Verlust des Gepäcks zu leistenden Entschädigung gewährt.

Bei teilweisem Verlust des Reisegepäcks ist die Entschädigung für verspätete Auslieferung nur für den nicht verlorenen Teil zu entrichten.

Bei Beschädigung des Reisegepäcks tritt die Entschädigung für verspätete Auslieferung neben die in § 40 vorgesehene Entschädigung.

In keinem Falle darf die Entschädigung nach Ziff. 1 u. 2 zuzüglich derjenigen nach §§ 38 u. 40 höher sein, als die Entschädigung bei gänzlichem Verlust des Gepäcks.

§ 42

§ 42

Angabe des Interesses an der Lieferung

1. Bei der Aufgabe des Gepäcks kann das Interesse an der Lieferung angegeben werden; der deklarierte Betrag ist auf dem Gepäckschein zu vermerken.

2. Bei Angabe des Interesses an der Lieferung wird für je angefangene 10 km der Beförderung eine besondere Gebühr von einem Viertel vom Tausend ($^1/_4$ ‰) der angegebenen Summe erhoben.

Die Tarife können diese Gebühr herabsetzen und einen Mindestbetrag bestimmen.

3. Ist das Interesse an der Lieferung angegeben, so kann für verspätete Auslieferung beansprucht werden:

a) wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Schaden durch die Verspätung entstanden ist, für je angefangene 24 Stunden seit der Abforderung an gerechnet, höchstens aber für 14 Tage, eine Entschädigung von 0,34 Gulden für jedes Kilogramm des Rohgewichts des verspätet ausgelieferten Gepäcks; diese Entschädigung darf jedoch den Betrag des angegebenen Interesses an der Lieferung nicht übersteigen; die Vorschrift des § 38 Ziff. 2 findet sinngemäße Anwendung;

b) wenn nachgewiesen wird, daß ein Schaden durch die Verspätung entstanden ist, eine Entschädigung bis zur Höhe des angegebenen Interesses.

Ist der Betrag des angegebenen Interesses an der Lieferung geringer als die im § 41 vorgesehenen Entschädigungen, so können diese an Stelle der unter a) und b) erwähnten Entschädigungen beansprucht werden.

4. Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust oder bei Beschädigung von Gepäck, für welches das Interesse an der Lieferung angegeben ist, können beansprucht werden:

a) die in den §§ 38 u. 40 vorgesehenen Entschädigungen, außerdem

b) der Ersatz des nachgewiesenen weiteren Schadens bis zur Höhe des als Interesse angegebenen Betrags.

5. Liegen Beschädigung oder teilweiser Verlust des Gepäcks und verspätete Auslieferung gleichzeitig vor, so werden die nach Ziff. 3 und 4 b) dieses Paragraphen zu leistenden Beträge nur in Höhe des als Interesse angegebenen Betrags gezahlt.

§ 43

§ 43

Höhe der Entschädigung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn

In allen Fällen, in denen gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder verspätete Auslieferung des Gepäcks auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen ist, ist der nachgewiesene volle Schaden jeweils bis zum Doppelten der in den §§ 38, 40, 41 und 42 vorgesehenen Höchstbeträge zu ersetzen.

§ 44

§ 44

Verzinsung der Entschädigung

Der Reisende kann sechs vom Hundert Zinsen der ihm gewährten Entschädigung verlangen, sofern diese Entschädigung auf einen Gepäckschein den Betrag von 10 Gulden übersteigt.

Diese Zinsen laufen vom Tage der im § 46 vorgesehenen Reklamation oder, wenn keine Reklamation vorausging, vom Tage der Klageerhebung.

§ 45

§ 45

Rückerstattung der Entschädigung

Jede zu Unrecht empfangene Entschädigung ist zurückzuerstatten.

Im Falle eines Betruges hat die Eisenbahn unbeschadet der strafrechtlichen Folgen außerdem Anspruch auf Zahlung einer Summe, die dem von ihr zu Unrecht gezahlten Betrag gleichkommt.

§ 46

§ 46

Reklamationen

1. Außergerichtliche Ansprüche aus dem Reisegepäckbeförderungsvertrag sind schriftlich bei einer der im § 48 bezeichneten Eisenbahnen anzubringen.

2. Zur Geltendmachung der Reklamationen sind die nach § 47 zur Erhebung der Klage gegen die Eisenbahn berechtigten Personen befugt.

3. Gepäckscheine und sonstige Belege die der Berechtigte seiner Reklamation beizufügen für zweckmäßig erachtet sowie solche, deren Beibringung von der Eisenbahn verlangt wird, sind in Urschrift oder Abschriften vorzulegen. Abschriften müssen auf Verlangen der Eisenbahn gehörig beglaubigt werden.

Bei der endgültigen Erledigung der Reklamation kann die Eisenbahn die Rückgabe der Gepäckscheine verlangen.

4. Reklamationen sowie sämtliche mit der Geltendmachung der Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag in Zusammenhang stehenden Schriftstücke, die an die Eisenbahn gerichtet werden, werden als fristgemäß eingereicht angesehen, wenn sie vor Ablauf der entsprechenden Frist der Eisenbahn übergeben oder bei einem Postamt aufgegeben werden.

§ 47

§ 47

Zur Erhebung der Klage gegen die Eisenbahn berechtigte Personen

Zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gegen die Eisenbahn ist nur befugt, wer den Gepäckschein vorweist oder in dessen Ermangelung seine Berechtigung anderweitig nachweist.

§ 48

§ 48

Eisenbahnen, gegen welche die Klagen zu richten sind. Zuständigkeit

1. Ansprüche auf Rückerstattung eines Betrags, der auf Grund des Beförderungsvertrags gezahlt worden ist, können entweder gegen die Eisenbahn gerichtlich geltend gemacht werden, die den Betrag erhoben hat, oder gegen diejenige, zu deren Gunsten der zu hohe Betrag erhoben worden ist.

2. Sonstige Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur gegen die Abgangsbahn, die Bestimmungsbahn oder diejenige Eisenbahn gerichtlich geltend gemacht werden, auf deren Strecke sich die den Anspruch begründende Tatsache ereignet hat.

Auch wenn die Bestimmungsbahn das Reisegepäck nicht erhalten hat, kann gegen sie gleichwohl der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Unter den in Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Eisenbahnen steht dem Kläger die Wahl zu; mit der Erhebung der Klage erlischt das Wahlrecht.

4. Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche gegen eine andere, als die in Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Eisenbahnen, erhoben werden, wenn sich die Klage auf denselben Beförderungsvertrag gründet.

5. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf den im § 53 geregelten Rückgriff der Eisenbahnen gegeneinander.

§ 49

§ 49

Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung des Reisegepäcks

1. Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Reisegepäcks von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Reisenden behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand und das Gewicht des Gepäcks und, soweit dies möglich ist, den Betrag und die Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens sofort, wenn möglich, in Gegenwart des Reisenden durch eine Tatbestandsaufnahme festzustellen.

Dem Reisenden ist auf sein Verlangen eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme unentgeltlich auszuhändigen. § 49

2. Wenn der Reisende die Feststellungen der Tatbestandsaufnahme nicht anerkennt, so kann er verlangen, daß der Zustand und das Gewicht des Reisegepäcks, die Schadenursache sowie der Betrag des Schadens gerichtlich festgestellt werden.

3. Bei Verlust eines Gepäckstücks ist der Reisende zur Erleichterung der Nachforschungen der Eisenbahn verpflichtet, eine möglichst genaue Beschreibung des verlorenen Gepäckstücks zu geben.

§ 50

§ 50

Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Gepäckbeförderungsvertrag

1. Mit der Annahme des Reisegepäcks sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Gepäckbeförderungsvertrag erloschen. Jedoch erlöschen nicht:

(1) Entschädigungsansprüche, bei denen der Reisende nachweist, daß der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

(2) Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Auslieferung, wenn sie bei einer der in Ziff. 2 des § 48 bezeichneten Eisenbahnen binnen 21 Tagen, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, schriftlich angebracht werden;

(3) Entschädigungsansprüche wegen teilweisen Verlusts oder Beschädigung:

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Gepäcks durch den Reisenden nach § 49 festgestellt worden ist;

b) wenn die Feststellung, die nach § 49 hätte erfolgen müssen, nur durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

(4) Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Schäden, die erst nach der Annahme festgestellt worden sind, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen

a) daß sich die Eisenbahn dem Reisenden gegenüber nicht zur Feststellung des Zustands des Gepäcks auf dem Bestimmungsbahnhof bereiterklärt hat;

b) daß unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens und spätestens drei Tage nach der Annahme des Gepäcks die Feststellung nach § 49 verlangt wird;

c) daß der Reisende beweist, daß der Schaden in der Zeit zwischen der Annahme des Gepäcks zur Beförderung und der Auslieferung entstanden ist.

(5) Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.

2. Der Reisende kann die Annahme des Gepäcks so lange verweigern, bis seinem Antrage auf Feststellung des behaupteten Schadens stattgegeben ist.

Vorbehalte bei der Annahme des Gepäcks sind wirkungslos, wenn sie nicht von der Eisenbahn anerkannt sind.

3. Wenn einzelne der im Gepäckschein verzeichneten Stücke bei der Auslieferung des Reisegepäcks fehlen, so kann der Reisende, ehe er die anderen annimmt, von der Eisenbahn eine Bescheinigung hierüber verlangen.

4. Die Haftung der Eisenbahn für gänzlichen Verlust erlischt, wenn das Gepäck nicht binnen sechs Monaten nach der Ankunft des Zuges, mit dem es zu befördern war, auf dem Bestimmungsbahnhof abgefordert wird; unberührt bleibt die Verpflichtung der Eisenbahn, den Reisenden auch später zu benachrichtigen, wenn das Gepäck wiedergefunden wird — ohne Rücksicht auf die Zeit des Wiederauffindens — und wenn es die zur Ermittlung der Anschrift des Reisenden nötigen Merkmale trägt.

§ 51

§ 51

Verjährung der Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag

1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren mit Ablauf eines Jahres, wenn der geschuldete Betrag nicht bereits durch Anerkenntnis, Vergleich oder gerichtliches Urteil festgestellt worden ist.

Die Verjährungsfrist beträgt indessen drei Jahre bei Ansprüchen wegen eines durch Vorsatz verursachten Schadens oder wegen des im § 45 erwähnten Falles des Betrugs.

§ 51

2. Die Verjährung beginnt:

a) bei Entschädigungsansprüchen wegen teilweisen Verlusts, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung — mit dem Tage der Auslieferung;

b) bei Entschädigungsansprüchen wegen gänzlichen Verlusts, mit dem Tage, an dem die Auslieferung hätte erfolgen sollen;

c) bei Ansprüchen auf Zahlung oder Rückerstattung von Beförderungspreisen und Nebengebühren oder von Zuschlägen oder auf ihre Berichtigung bei unrichtiger Tarifanwendung oder bei Rechenfehlern — mit dem Tage der Zahlung der Beförderungspreise und Nebengebühren oder der Zuschläge oder, wenn keine Zahlung stattgefunden hat, mit dem Tage, an dem sie hätte erfolgen sollen, und im Falle der Veräußerung des Gepäcks mit dem Tage der Veräußerung;

d) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von der Zollbehörde verlangten Zuschlags mit dem Tage, an dem die Zollbehörde das Verlangen gestellt hat.

Der als Beginn der Verjährung bezeichnete Tag ist in die Frist nicht einbegriffen.

3. Wenn der Reisende eine schriftliche Reklamation nach § 46 bei der Eisenbahn eingereicht hat, wird der Lauf der Verjährung gehemmt. Der Lauf der Verjährung beginnt wieder mit dem Tage, an dem die Eisenbahn die Reklamation durch schriftlichen Bescheid zurückgewiesen und die der Reklamation beigefügten Belege zurückgegeben hat.

Der Beweis des Eingangs der Reklamation oder der Erteilung des Bescheids und der Rückgabe der Belege obliegt demjenigen, der sich auf diese Tatsachen beruft.

Weitere Reklamationen, die denselben Anspruch zum Gegenstande haben, hemmen die Verjährung nicht.

4. Außer den oben genannten Fällen werden die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 52

§ 52

Unzulässigkeit der Geltendmachung erloschener oder verjährter Ansprüche

Ansprüche, die nach §§ 50 und 51 erloschen oder verjährt sind, können nicht im Wege der Widerklage oder der Einrede geltend gemacht werden.

§ 53

§ 53

Rückgriff bei Entschädigung für gänzlichen oder teilweisen Verlust für Beschädigung und für verspätete Auslieferung

1. Hat eine Eisenbahn auf Grund der Bestimmungen dieser Verkehrsordnung eine Entschädigung für gänzlichen oder teilweisen Verlust, oder für Beschädigung oder für verspätete Auslieferung des Reisegepäcks geleistet, so steht ihr der Rückgriff gegen die an der Beförderung beteiligten Eisenbahnen nach folgenden Bestimmungen zu:

a) die Eisenbahn, die den Schaden verursacht hat, haftet ausschließlich dafür;

b) haben mehrere Eisenbahnen den Schaden verursacht, so haftet jede Eisenbahn für den von ihr verursachten Schaden. Ist eine solche Ausscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so bestimmen sich die Anteile der Eisenbahnen an der Entschädigung nach den Grundsätzen unter c);

c) wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß eine oder mehrere Eisenbahnen den Schaden verursacht haben, so haften sämtliche an der Beförderung beteiligten Eisenbahnen mit Ausnahme derjenigen, die beweisen, daß der Schaden nicht auf ihren Strecken verursacht worden ist; die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Tarifkilometer.

2. Bei Zahlungsunfähigkeit einer dieser Eisenbahnen wird der auf sie entfallende, aber von ihr nicht bezahlte Anteil unter alle anderen an der Beförderung beteiligten Eisenbahnen nach Verhältnis der Tarifkilometer verteilt.

Titel IV

Expreßgutbeförderung

§ 54

§ 54

Begriff des Expreßguts. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

1. Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, werden auf Grund dieser Vorschriften und der Tarifbestimmungen zur Beförderung als Expreßgut mit den dem Personenverkehr dienenden Zügen angenommen.

2. Von der Beförderung als Expreßgut sind dieselben Gegenstände ausgeschlossen, die von der Beförderung als Gepäck nach den Bestimmungen des § 28 dieser Verkehrsordnung ausgeschlossen sind.

3. Wird von der Eisenbahn festgestellt, daß zur Beförderung Gegenstände angenommen wurden, die von der Beförderung als Expreßgut ausgeschlossen sind, so ist sie verpflichtet, mangels anderer gesetzlichen Bestimmungen den Absender zur Rücknahme der Sendung aufzufordern. Verfügt der Absender nicht innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Benachrichtigungsschreibens, wird von der Eisenbahn nach den Bestimmungen des § 64 Ziff. 5 und 6 verfahren.

§ 55

§ 55

Abfertigung von Expreßgut. Expreßgutschein. Beförderung

1. Expreßgut ist bei den Gepäckabfertigungsstellen in der für diese Sendungen bestimmten und durch Aushang auf den Bahnhöfen bekanntgemachten Zeit aufzugeben.

2. Mit jeder Sendung hat der Absender einen Expreßgutschein zu überreichen, der von der Eisenbahn hergestellt und am Bahnhof gegen die im Tarif bezeichnete Gebühr zu erhalten ist. Das Muster des Expreßgutscheins ist im Tarif vorgesehen.

3. Die stark umrahmten Teile des Expreßgutscheins werden von der Eisenbahn ausgefüllt, die übrigen vom Absender. Wird auf Verlangen des Absenders der Expreßgutschein durch Eisenbahnbedienstete ausgefüllt, so wird hierfür die im Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

4. Der Expreßgutschein ist in deutscher oder in polnischer Sprache deutlich mit Tinte oder mit Druck auszufüllen. Expreßgutscheine mit abgeänderten oder radierten Eintragungen werden von der Eisenbahn nicht abgenommen. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn der Absender sie mit seiner Unterschrift anerkennt; Änderungen betreffend Zahl oder Gewicht der Stücke müssen in Buchstaben nachgetragen werden.

5. Der Absender hat im Expreßgutschein einzutragen:

a) den Ort und Tag der Ausstellung des Expreßgutscheins;

b) den Bestimmungsbahnhof mit der im Tarif vorgesehenen Bezeichnung, mit allen näheren Angaben, die notwendig sind, um die Beförderung der Sendung nach einem anderen Bahnhof desselben Ortes oder nach einem anderen gleich oder ähnlich benannten Orte auszuschließen.

c) den Empfänger und dessen genaue Anschrift.

d) die Stückzahl, Art der Verpackung und den Inhalt der Sendung.

e) das genaue Verzeichnis der beigeschlossenen, durch die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere;

f) den Absender nebst seiner Unterschrift und Adresse; die Unterschrift des Absenders kann aufgedruckt oder aufgestempelt werden.

Außerdem kann der Absender in den dafür vorgesehenen Spalten des Expreßgutscheins angeben:

g) den Beförderungsweg; wenn dieser nicht angegeben ist, wählt die Eisenbahn den Weg, den sie als den günstigsten für den Absender betrachtet; für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird;

h) den Zug, mit dem die Sendung zu befördern ist (siehe Ziff. 10);

i) das Interesse an der Lieferung (§ 68);

j) die Höhe der auf der Sendung haftenden Nachnahme und gegebenenfalls auch den Vor- und Zunamen, sowie die genaue Anschrift des Empfängers des Nachnahmebetrags (§ 61);

§ 55

k) das Verlangen „bahnlagernd“ (§ 59, Ziff. 2);

l) andere in dieser Verkehrsordnung oder in den Tarifen vorgesehene Erklärungen.

Erklärungen, die weder in dieser Verkehrsordnung, noch in den Tarifen vorgesehen sind, dürfen in den Expreßgutscheinen nicht eingetragen werden, desgleichen dürfen keine in dieser Verkehrsordnung oder in den Tarifen nicht aufgeführten Begleitpapiere beigeschlossen werden. Für solche Eintragungen bezw. beigegebenen Begleitpapiere übernimmt die Eisenbahn keine Verantwortung.

6. Die Person, welche die Sendung der Eisenbahn zur Beförderung übergibt, wird als vom Absender ermächtigt erachtet, im Expreßgutschein Änderungen und Ergänzungen zu machen, im Namen des Absenders Erklärungen abzugeben sowie alle zum Abschluß des Beförderungsvertrags erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen.

7. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Zeitpunkt als abgeschlossen, in dem der Aufgabebahnhof die Sendung nebst dem Expreßgutschein zur Beförderung angenommen hat. Als Beweis der Annahme versieht der Versandbahnhof den Expreßgutschein, nachdem der Absender die Beförderungs- und Nebengebühren entrichtet hat, mit dem Datumstempel.

Dem Absender wird nach erfolgter Annahme eine Aufgabebescheinigung ausgehändigt.

8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei der Annahme der Sendung das Gewicht gebührenfrei festzustellen und das Wiegeergebnis im Expreßgutschein zu vermerken. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht es frei, der Feststellung des Gewichts beizuwohnen.

9. Expreßgut wird mit den dem Personenverkehr dienenden Zügen befördert. Züge, mit denen die Beförderung von Expreßgut beschränkt oder ausgeschlossen ist, sind von der Eisenbahn auf den Bahnhöfen durch Aushang bekanntzumachen.

10. Wird bei der Aufgabe der Zug, mit dem das Expreßgut abbefördert werden soll, vom Absender nicht bezeichnet, so ist es mit dem nächsten geeigneten Zuge zu befördern.

Das Verlangen auf Abbeförderung der Sendung mit einem bestimmten Zuge wird nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn die Sendung spätestens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges aufgeliefert wurde.

Die Vorschriften des zweiten und des dritten Abschnittes der Ziff. 8 des § 31 dieser Verkehrsordnung finden sinngemäße Anwendung.

11. Die Tarife können für gewisse zur Beförderung als Expreßgut aufgelieferte Gegenstände eine andere als die oben gekennzeichnete Abfertigungsart vorsehen.

§ 56

§ 56

Haftung für die Angaben im Expreßgutschein. Zuschläge

1. Der Absender haftet für die Richtigkeit der von ihm in den Expreßgutschein aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, die durch unrichtige, ungenaue, unvollständige Angaben oder Erklärungen entstehen oder, wenn diese nicht an der für sie vorgesehenen Stelle des Expreßgutscheins eingetragen sind. Diese Haftung trägt der Absender auch dann, wenn auf sein Verlangen der Expreßgutschein von Eisenbahnbediensteten ausgestellt wird (siehe § 8 zweiter Absatz).

2. Die Eisenbahn ist berechtigt, die Übereinstimmung des Inhalts der Sendung mit den im Expreßgutschein vom Absender gemachten Erklärungen jederzeit zu prüfen.

3. Wenn die im Expreßgutschein eingetragenen Angaben sich als unrichtig erweisen, so erhebt die Eisenbahn für die Feststellung des Inhalts der Sendung die hierdurch entstandenen Kosten.

4. Findet die Feststellung des Inhalts auf dem Versandbahnhof statt, so ist der Absender, findet sie auf dem Bestimmungsbahnhof statt, der Empfänger einzuladen, ihr beizuwohnen, wenn sie nicht aus Anlaß der öffentlichen Sicherheit vorgenommen wird. Erscheint der Beteiligte nicht, oder findet die Feststellung unterwegs statt, so sind zwei Zeugen hinzuzuziehen, die nicht dem Eisenbahnpersonal angehören.

5. Bei unrichtiger Angabe des Inhalts der Sendung ist neben der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und der etwaigen Schadensersatzleistung — abgesehen von den strafrechtlichen Folgen — ein Zuschlag zu zahlen.

Dieser Zuschlag wird erhoben:

a) für die im § 28 Ziff. 5 (5) genannten und nach den Vorschriften des § 54 Ziff. 4 von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände — in der im § 29 Ziff. 3 a und b) vorgesehenen Höhe;

b) für alle anderen im § 28 Ziff. 5 (1) bis (4) genannten und nach den Bestimmungen des § 54 Ziff. 2 von der Beförderung als Expreßgut ausgeschlossenen Gegenstände — in der Höhe der doppelten Expreßgutfracht, mindestens jedoch bei jedem Expreßgutschein 10 Gulden;

c) in allen anderen Fällen, wo die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachthinterziehung herbeiführen konnte — in der Höhe des doppelten Frachtunterschieds; dieser Zuschlag muß mindestens 2 Gulden betragen, selbst dann, wenn keine Frachthinterziehung vorliegt.

6. Die in Ziff. 3 erwähnten Beträge, wenn sie an Ort und Stelle nicht entrichtet worden sind, sowie die in Ziff. 5 verzeichneten Beträge belasten die Sendung.

Wird die Annahme der Sendung von dem Empfänger verweigert, so sind diese Kosten und Zuschläge durch den Absender zu bezahlen.

§ 56

§ 57

Zustand der Sendung. Verpackung

1. Nimmt die Eisenbahn ein Gut zur Beförderung an, das offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweist, so kann sie verlangen, daß der Absender den Zustand des Gutes im Expreßgutschein entsprechend bescheinigt. Für den hierdurch entstandenen Schaden haftet der Absender der Eisenbahn gegenüber.

2. Der Absender hat das Gut, wenn seine Beschaffenheit einer Verpackung bedarf, zum Schutze gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust oder gegen Beschädigung während der Beförderung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderer Sendungen sicher zu verpacken.

3. Ist der Absender der Vorschrift der obigen Ziff. 2 nicht nachgekommen, so kann die Eisenbahn entweder die Annahme des Gutes zur Beförderung verweigern oder verlangen, daß der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung unter genauer Beschreibung derselben im Expreßgutschein anerkennt.

4. Der Absender haftet für die Folgen der im Expreßgutschein anerkannten fehlenden oder mangelhaften Verpackung und für dadurch entstandenen Schaden sowie für die Folgen der äußerlich nicht erkennbaren Mängel an der Verpackung. Der Absender haftet auch für äußerlich erkennbare Mängel an der Verpackung, selbst wenn sie im Expreßgutschein nicht anerkannt sind, soweit das Vorhandensein dieser Mängel bei der Annahme zur Beförderung von der Eisenbahn nachgewiesen wird.

5. Der Absender muß jedes einzelne Stück der Sendung in lateinischen Buchstaben mit der genauen und leserlichen Anschrift des Empfängers sowie mit dem Namen des Versand- und Bestimmungsbahnhofs versehen. Die derart nicht gekennzeichneten Sendungen können von der Eisenbahn zurückgewiesen werden.

6. Der Absender hat alte Bezettelungen, Anschriften und andere Bezeichnungen, die von früheren Beförderungen herrühren, zu entfernen oder unleserlich zu machen.

Werden auf Verlangen des Absenders diese Verrichtungen von der Eisenbahn ausgeführt, so wird hierfür die im Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

§ 58

Begleitpapiere und Abfertigung durch die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Expreßgutschein alle Begleitpapiere beizugeben, die zer Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind.

Der Absender haftet der Eisenbahn gegenüber, sofern ihr kein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere, sowie für alle Schäden, welche infolge Nichtbeachtung der Vorschriften der zuständigen Behörden durch den Absender entstanden sind.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2. Die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange sich die Sendung unterwegs befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Die Eisenbahn darf für diese Verrichtungen die in den Tarifen festgesetzten Gebühren erheben.

§ 58

Die Eisenbahn kann diese Verrichtungen durch eigene Stellen ausführen oder sie unter eigener Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen. In beiden Fällen hat die Eisenbahn die Verpflichtungen eines Kommissionärs. Die Bestimmungen des § 32 Ziff. 2 finden sinngemäße Anwendung.

§ 59

§ 59

Auslieferung.

1. Der Empfänger ist berechtigt, auf dem Bestimmungsbahnhof nach Entrichtung der im Expreßgutschein verzeichneten Gebühren die Auslieferung der Expreßgutsendung während der für die Auslieferung der Expreßgutsendungen vorgesehenen und durch Aushang auf den Bahnhöfen bekanntgegebenen Stunden nach Ablauf der Lieferfrist zu verlangen.

Die Lieferfrist erlischt nach Ankunft des Zuges, mit dem die Sendung gemäß § 55 Ziff. 10 von der Eisenbahn zu befördern war und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Bereitstellung und gegebenenfalls zur Abfertigung durch die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden erforderlichen Zeit.

Der Empfang der Sendung ist durch den Empfänger im Expreßgutschein, der bei der Eisenbahn bleibt, zu bestätigen.

In den Fällen, in welchen die Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung unterbleibt (vergl. Abs. 2 der Ziff. 2), wird die Sendung von der Eisenbahn dem im Expreßgutschein namhaft gemachten Empfänger, der sich auf Verlangen der Bahn zu legitimieren hat, ausgehändigt.

2. Meldet sich der Empfänger zur Empfangnahme der Sendung nicht innerhalb der entsprechenden Zeit nach Ankunft des Zuges, so hat die Eisenbahn über den Eingang der Sendung innerhalb von drei Stunden nach Ankunft des Zuges eine Benachrichtigung abzusenden. Über die nach 15 Uhr eingegangenen Sendungen, sind Benachrichtigungen spätestens am nächsten Tage innerhalb von zwei Stunden nach Dienstbeginn abzusenden.

Die Benachrichtigung von der Ankunft der Expreßgutsendungen unterbleibt, wenn vom Absender im Expreßgutschein der Vermerk „bahnlagernd" gemacht und die Benachrichtigung des Empfängers vom Absender nicht ausdrücklich verlangt wurde, wenn der Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet hat, wenn von der Eisenbahn bahnamtliche Zufuhr dieser Sendungen nach den Wohnungen der Empfänger eingeführt ist oder schließlich, wenn die Benachrichtigung nicht möglich war.

3. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes geschieht nach dem Ermessen der Eisenbahn durch die Post, durch Telegramm, durch Fernsprecher oder schriftlich durch besonderen Boten. Die Ausfertigung der Benachrichtigung geschieht kostenlos; für die Zustellung der Benachrichtigung darf die Eisenbahn die Erstattung der in den Tarifen festgesetzten Selbstkosten verlangen.

4. Die Benachrichtigung gilt als bewirkt nach Ablauf von 12 Stunden vom Zeitpunkt der Einlieferung der eingeschriebenen Benachrichtigung bei der Post, nach Ablauf von drei Stunden nach Aufgabe des Telegramms, bei Benachrichtigung durch den Fernsprecher mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Benachrichtigung und bei Benachrichtigung durch den Boten mit dem Zeitpunkt der Aushändigung.

5. Der Bote hat die Benachrichtigung dem Empfänger oder einer ermächtigten Person, bei ihrer Abwesenheit hat er sie in der Wohnung (Geschäftsraum) einem erwachsenen Hausmitglied ,dem Mitinhaber oder einem beim Empfänger beschäftigten Angestellten einzuhändigen. Die Zustellung ist vom Empfangenden durch Unterschrift mit Angabe des Tages und der Stunde der Annahme der Benachrichtigung zu bestätigen.

6. Wenn der Empfänger vom Eingang der Sendung benachrichtigt ist, wird zur Einlösung des Expreßgutscheins und zur Annahme der Expreßgutsendung jeder als berechtigt angesehen, der die vom Empfänger mit der Empfangsbestätigung versehene Benachrichtigung der Eisenbahn vorzeigt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Identität der Person des Empfängers oder die Echtheit seiner Unterschrift zu prüfen.

7. Erfolgt die Abnahme der Sendung nicht binnen 24 Stunden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung über ihre Ankunft (Ziff. 5), so wird von der Eisenbahn für die Aufbewahrung die im Tarif festgesetzte Gebühr erhoben. Wenn der Absender im Expreßgutschein die Angabe „bahnlagernd" gemacht hat und die Benachrichtigung des Empfängers vom Absender nicht ausdrücklich verlangt wurde, oder wenn der Empfänger auf die Benachrichtigung schriftlich verzichtet hat, oder wenn die Benachrichtigung nicht möglich war, beginnt die Abnahmefrist vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Sendung zur Abnahme.

8. Die Eisenbahn ist berechtigt, Expreßgutsendungen selbst oder durch bahnamtlich bestellte Rollfuhrunternehmer den Empfängern ins Haus zuzustellen und hierfür die durch Aushänge auf den Bahnhöfen bekanntgegebene Gebühr zu erheben. § 59

Auf Bahnhöfen, wo die Zufuhr der Expreßgutsendungen eingerichtet ist, ist eine entsprechende Bekanntmachung auszuhängen. Die mit der Zustellung betrauten Personen gelten als Bahnbedienstete im Sinne des § 8 dieser Verkehrsordnung.

Die die Zustellung ausführenden Bediensteten haben den für die Zustellung geltenden Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf Bahnhöfen, wo bahnamtliche Zufuhr ins Haus eingerichtet ist, ist der Empfänger berechtigt, seine Sendungen selbst abzuholen, oder sie durch einen anderen als den von der Eisenbahn bestellten Rollfuhrunternehmer abholen zu lassen. Will der Empfänger von der bahnamtlichen Zufuhr ins Haus keinen Gebrauch machen, so hat er hiervon vor Ankunft der Sendung den Bestimmungsbahnhof schriftlich zu benachrichtigen.

Die Eisenbahn stellt die Sendungen ins Haus auch dann nicht zu, wenn der Absender im Expreßgutschein die Angabe „bahnlagernd" gemacht hat.

Die dem Empfänger ins Haus zugestellte Sendung kann die Eisenbahn auch seinem Hausgenossen, Mitinhaber oder Angestellten ausliefern.

Die Fristen, innerhalb deren die bahnamtliche Zuführung der Sendungen ins Haus erfolgt, sind im Tarif oder durch Aushänge auf den Bahnhöfen bekannt zu machen.

9. Bei Auslieferung von Expreßgutsendungen wird dem Empfänger der für ihn bestimmte Abschnitt des Expreßgutscheins verabfolgt.

§ 60

§ 60

Zahlung der Beförderungsgebühren. Unrichtige Berechnung der Beförderungsgebühren

1. Die Beförderungspreise sowie die Nebengebühren sind bei der Auflieferung zu entrichten. Die unterwegs oder auf dem Bestimmungsbahnhof entstandenen Beförderungspreise, Nebengebühren sowie Barauslagen belasten die Sendung und werden vom Empfänger erhoben.

2. Zur Erstattung von Mehr- und Minderbeträgen aus dem Beförderungsvertrag finden bei Expreßgutsendungen die Bestimmungen des § 25 Ziff. 1 und 2 dieser Verkehrsordnung sinngemäße Anwendung.

Zur Bezahlung der zu wenig erhobenen Gebühren ist verpflichtet und zur Empfangnahme der Mehrgebühren ist berechtigt der Absender oder Empfänger, je nachdem wer von ihnen die Zahlung geleistet hat.

§ 61

§ 61

Nachnahmen

1. Der Absender kann die Expreßgutsendung bis zur Höhe ihres Wertes mit Nachnahme belasten. Der Aufgabebahnhof ist berechtigt, in zweifelhaften Fällen vom Absender die Beibringung eines Nachweises über den Wert der Sendung zu verlangen. Der Nachnahmebetrag kann nur in der Landeswährung angegeben werden. Hiervon können die Tarife Ausnahmen vorsehen sowie den Mindest- und den Höchstbetrag der Nachnahme bestimmen.

2. Den Betrag der Nachnahme hat der Absender im Expreßgutschein in der hierfür vorgesehenen Spalte mit Buchstaben einzutragen.

3. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Nachnahmebetrag zur Auszahlung erst dann zu überweisen, wenn sie den betreffenden Betrag vom Empfänger erhalten hat.

4. Ist die Sendung dem Empfänger ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zur Höhe des Nachnahmebetrags zu ersetzen. In diesem Falle hat die Eisenbahn das Rückgriffsrecht gegen dem Empfänger.

Für die Belastung der Sendung mit Nachnahme ist die Eisenbahn berechtigt, die im Tarif vorgesehene Gebühr (Provision) zu erheben. Beim Zurückziehen der Nachnahme (§ 62 Ziff. 1 d) wird die erhobene Gebühr nicht erstattet.

Die vom Nachnahmebetrag der Eisenbahn zustehende Provision wird im voraus vom Absender erhoben. Die Postgebühr für die Überweisung der Nachnahme wird bei der Auslieferung der Sendung vom Empfänger erhoben.

§ 62

Recht zur Abänderung des Beförderungsvertrags. Ausführung der nachträglichen Verfügungen.

1. Der Absender allein hat das Recht, den Beförderungsvertrag durch nachträgliche Verfügung abzuändern, in der er verlangen kann, daß:

a) die Sendung ihm auf dem Versandbahnhof zurückgegeben,

b) die Auslieferung der Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof ausgesetzt,

c) die Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof an eine andere Person ausgeliefert,

d) die Sendung ohne Erhebung der Nachnahme ausgeliefert,

e) die Sendung nach einem anderen Bahnhof abgesandt und dort

1. dem im Expreßgutschein angegebenen Empfänger oder

2. einer anderen Person ausgeliefert,

f) die Sendung nach dem Versandbahnhof zurückbefördert

werden soll.

2. Nachträgliche Verfügungen anderen Inhalts sind unzulässig.

3. Die nachträgliche Verfügung kann sich nicht auf einen Teil, sondern muß sich auf die ganze Sendung beziehen.

4. Der Absender hat die nachträgliche Verfügung in Form einer schriftlichen Erklärung nach dem im Tarif bezeichneten bahnamtlich hergestellten Vordruck auf dem Versandbahnhof abzugeben und diese mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei der Ausfertigung der nachträglichen Verfügungen sind die Bestimmungen des § 55 über Ausstellung des Expreßgutscheins zu befolgen. Alle nachträglichen Verfügungen des Absenders betreffend Abänderung des Beförderungsvertrags, die in einer anderen, als in der oben vorgeschriebenen Form abgegeben sind, werden als nichtig angesehen.

5. Bei nachträglicher Verfügung hat der Absender dem Versandbahnhof die Aufgabebescheinigung, in welcher der Inhalt der Verfügung einzutragen ist, vorzulegen. Der Versandbahnhof bestätigt den Empfang der nachträglichen Verfügung mit dem Datumstempel in der Aufgabebescheinigung unter dem eingetragenen Inhalt der Verfügung und gibt die Aufgabebescheinigung dem Absender zurück.

6. Die Eisenbahn berücksichtigt nur solche Verfügungen des Absenders, die sie durch Vermittlung des Versandbahnhofs erhalten hat.

Auf Verlangen des Absenders benachrichtigt der Versandbahnhof den Bestimmungsbahnhof oder den Bahnhof, wo die Sendung angehalten wurde, telegraphisch von der nachträglichen Verfügung. Die Telegrammkosten bezahlt der Absender. Der Inhalt des Telegramms ist schriftlich in der in Ziff. 4 vorgeschriebenen Weise zu wiederholen. Bis zur Ankunft der schriftlichen Verfügung darf der Bestimmungsbahnhof oder der Bahnhof, wo die Sendung angehalten wurde, dem Empfänger weder den Expreßgutschein noch die Sendung ausliefern, noch die Sendung weiter versenden.

7. Der Absender verliert das Recht zur Abgabe nachträglicher Verfügungen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof durch den Empfänger.

8. Die Eisenbahn kann die Ausführung der in Ziff. 1 vorgesehenen nachträglichen Verfügungen nur in nachstehenden Fällen verweigern oder hinausschieben bzw. die Verfügung auf eine andere Weise ausführen, wenn:

a) die Ausführung der nachträglichen Verfügung zur Zeit der Einreichung nicht mehr möglich ist;

b) die Ausführung der Verfügung Schwierigkeiten in dem regelmäßigen Beförderungsdienst verursachen könnte;

c) die nachträgliche Verfügung den Bestimmungsbahnhof anbetrifft und der Ausführung dieser Verfügung gesetzliche Bestimmungen oder andere, insbesondere die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen;

d) wenn die Verfügung die Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder die Rückbeförderung der Sendung auf den Versandbahnhof anbetrifft und die Beförderungsgebühren bis zum neuen Bestimmungsbahnhof oder bis zum Versandbahnhof nicht im voraus bezahlt oder sichergestellt sind.

In diesen Fällen hat die Eisenbahn den Absender von den Hindernissen in der Ausführung der nachträglichen Verfügung unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn die Eisenbahn diese Hindernisse nicht voraussehen konnte, trägt der Absender alle Folgen, die sich daraus ergeben, daß die Eisenbahn die nachträgliche Verfügung auszuführen begonnen hat. § 62

9. Hat der Absender die Auslieferung der Sendung auf einem Unterwegsbahnhof verfügt, so wird der Beförderungspreis nach dem vom Versandbahnhof bis zu diesem Unterwegsbahnhof geltenden Tarif erhoben.

Hat der Absender die Rücksendung des Gutes nach dem Versandbahnhof verfügt, so wird der Beförderungspreis folgendermaßen berechnet:

a) bis zum Bahnhof, wo die Sendung angehalten worden ist, nach dem vom Versand- bis zum Anhaltebahnhof geltenden Tarif;

b) vom Anhalte- bis zum Versandbahnhof — nach dem vom Versand- bis zum Anhaltebahnhof geltenden Tarif.

Hat der Absender verfügt, daß die Sendung nach einem anderen Bestimmungsbahnhof abgesandt werde, wird der Beförderungspreis wie folgt berechnet:

a) für die Strecke bis zum Bahnhof, wo die Sendung aufgehalten worden ist, nach dem vom Versand- bis zum Anhaltebahnhof geltende Tarif;

b) für die Strecke vom Anhalte- bis zum neuen Bestimmungsbahnhof — nach dem vom Anhalte- bis zum neuen Bestimmungsbahnhof geltenden Tarif.

10. Hat der Absender das Aussetzen der Auslieferung der Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof verfügt, so ist die Eisenbahn berechtigt, für das Zurückhalten der Sendung über 8 Stunden hinaus die im Tarif vorgesehene Gebühr für Aufbewahrung zu erheben.

11. Die Eisenbahn ist berechtigt, wenn die nachträgliche Verfügung nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist, neben den nach Ziff. 9 dieses Paragraphen berechneten Beförderungspreisen sowie Nebengebühren und Barauslagen auch die im Tarif vorgesehene Gebühr für die aus einer nachträglichen Verfügung sich ergebenden Verrichtungen zu erheben.

§ 63

§ 63

Beförderungshindernisse

1. Wird der Beginn oder die Fortsetzung der Beförderung einer angenommenen Sendung verhindert, so hat die Eisenbahn, wenn es möglich ist, die Sendung auf einem anderen Wege bis zum Bestimmungsbahnhof zu bringen und sie auf diesem Wege ohne Erhebung irgendwelcher Mehrgebühren für den tatsächlich benutzten längeren Weg zu befördern. Der Eisenbahn stehen in diesem Falle Lieferfristen, die dem benutzten Beförderungswege entsprechen, zu, selbst wenn sie länger sind, als diejenigen des ursprünglichen Weges.

2. Wenn kein anderer Beförderungsweg vorhanden oder die Ausführung der Beförderung aus anderen Gründen unmöglich ist, wendet sich die Eisenbahn an den Absender ohne Vermittlung des Versandbahnhofs, um Anweisung.

3. Der Absender kann auf die Benachrichtigung von einem Beförderungshindernis hin vom Vertrag zurücktreten, muß aber der Eisenbahn, je nach Lage des Falles entweder den Beförderungspreis für die bereits zurückgelegte Strecke oder die Kosten für die Vorbereitung zur Beförderung, sowie alle sonstigen in den Tarifen vorgesehenen Kosten bezahlen, es sei denn, daß die Eisenbahn ein Verschulden trifft.

4. Anweisungen des Absenders, die nicht durch Vermittlung des Versandbahnhofs gegeben werden, werden nicht befolgt.

5. Erteilt der Absender auf die Benachrichtigung von einem Beförderungshindernis hin keine ausführbare Anweisung, so ist mit der Sendung nach den für Ablieferungshindernisse geltenden Bestimmungen zu verfahren (§ 64).

6. Wenn das Beförderungshindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung des Absenders wegfällt, so ist die Sendung nach dem Bestimmungsbahnhof weiterzubefördern, ohne daß Anweisungen abgewartet werden, und der Absender hiervon ohne Verzug zu benachrichtigen.

§ 64

§ 64

Ablieferungshindernisse

1. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, verweigert er die Annahme der Sendung oder holt er sie binnen 3 Tagen nicht ab oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, so hat der Bestimmungsbahnhof den Absender, ohne Vermittlung des Versandbahnhofs, von dem Ablieferungs-

§ 64 hindernis zu benachrichtigen und um seine Anweisung zu ersuchen. Die vorgenannte Frist von 3 Tagen zählt vom Zeitpunkt der bewirkten Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung. Wird der Empfänger über die Ankunft der Sendung nicht benachrichtigt, so zählt diese Frist vom Zeitpunkt der Ankunft des Zuges, mit dem die Sendung befördert wurde. Die Bestimmungen des § 63, Ziff. 4 finden sinngemäße Anwendung.

2. Der Absender kann im Expreßgutschein vorschreiben, daß bei Ablieferungshindernissen ihm die Sendung ohne vorherige Benachrichtigung zurückgesandt werde.

In keinem anderen Falle darf die Sendung dem Absender ohne sein ausdrückliches Einverständnis zurückgesandt werden.

Der Absender hat bei solcher Vorschreibung im Expreßgutschein auf Verlangen der Eisenbahn die Kosten der Rückbeförderung der Sendung nach dem Versandbahnhof sicherzustellen.

3. Der Absender kann im Expreßgutschein auch vorschreiben, daß bei Ablieferungshindernissen die Sendung auf dem Bestimmungsbahnhof einer anderen Person, als dem im Expreßgutschein angegebenen Empfänger, ausgeliefert werde. Über Ablieferung der Sendung an eine andere Person hat die Eisenbahn den Absender zu benachrichtigen.

4. Wenn der Empfänger nach Verweigerung der Annahme sich nachträglich zur Abnahme der Sendung meldet, ist diese ihm auszuliefern, sofern der Bestimmungsbahnhof inzwischen keine entgegengesetzte Anweisung des Absenders erhalten hat. Von dieser nachträglichen Ablieferung ist der Absender sofort durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

5. Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht möglich oder zögert der Absender mit der Erteilung der Anweisung oder ist seine Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn die Sendung auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen. Die Eisenbahn hat in diesem Falle die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns. Die Eisenbahn ist auch berechtigt, eine solche Sendung unter Erhebung aller darauf lastenden Beförderungsgebühren, Nebengebühren und Auslagen bei einem Lagerhausunternehmen für Rechnung und Gefahr des Versenders zu hinterlegen.

6. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofern Vorschriften der Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden nicht entgegenstehen, die Sendung nach eigenem Ermessen in der vorgeschriebenen Weise bestmöglichst zu verkaufen und zwar:

a) nach Ablauf von 24 Stunden nach der Ankunft — alle nicht abgeholten leichtverderblichen Sendungen, sowie Sendungen, die nach den örtlichen Verhältnissen weder bei der Eisenbahn noch bei einem Lagerhausunternehmen eingelagert werden können;

b) vier Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit — sämtliche anderen Sendungen, die weder vom Empfänger noch vom Absender abgenommen sind.

Wenn aber der Wert dieser Sendungen durch längeres Lagern bedeutend vermindert werden könnte, oder wenn die Lagerkosten im Verhältnis zu ihrem Werte zu hoch stehen würden, kann die Sendung schon früher bestmöglichst verkauft werden.

Von der angeordneten Veräußerung ist, wenn möglich, der Absender der Sendung mit eingeschriebenem Briefe vorher zu verständigen.

Bei Ausführung des Verkaufs durch die Eisenbahn ist sie berechtigt — abgesehen von der Erstattung der Barauslagen, der Fracht für die ausgeführte Beförderung und Zustellung der Sendung zum Verkaufsorte — die im Tarif festgesetzten Gebühren für die Vorbereitung und die Ausführung des Verkaufs zu erheben.

7. Von der Hinterlegung der Sendung bei einem Lagerhausunternehmen, sowie vom stattgefundenem Verkauf ist, wenn möglich, der Absender umgehend zu benachrichtigen. Der Verkaufserlös bleibt nach Abzug der noch nicht erhobenen Beförderungs- und Nebengebühren, Barauslagen und Zuschläge zur Verfügung des Absenders.

8. Hat der Empfänger den Expreßgutschein bereits eingelöst, holt er aber die Sendung innerhalb der festgesetzten Frist nicht ab, oder tritt ein anderes Ablieferungshindernis ein, so ist der Empfänger erneut zur Abnahme aufzufordern und zu benachrichtigen, daß die Sendung auf seine Kosten und Gefahr lagere. Die Eisenbahn ist berechtigt, solche Sendungen bei einem Lagerhausunternehmen zu hinterlegen oder unter Beachtung der Bestimmungen der Ziff. 6 u. 7 dieses Paragraphen zu verkaufen, wobei sämtliche Benachrichtigungen an den Empfänger zu richten sind. Im Falle des Verkaufs ist der Erlös nach Abzug der Gebühren und Kosten dem Empfänger zur Verfügung zu stellen.

9. Die durch die Veräußerung ungedeckt gebliebenen Beförderungspreise, Nebengebühren, Barauslagen und Zuschläge hat der Absender, falls der Expreßgutschein eingelöst wurde, der Empfänger zu entrichten. § 64

10. Die Kosten der nach diesem Paragraphen abgesandten Benachrichtigungen belasten die Sendung.

§ 65

§ 65

Pfandrecht der Eisenbahn

Die Bestimmungen des § 34 finden sinngemäße Anwendung.

§ 66

§ 66

Haftungsgemeinschaft der Eisenbahnen. Umfang der Haftung

1. Für die gemeinschaftliche Haftung der Eisenbahnen aus dem Beförderungsvertrag für die Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 36 sinngemäße Anwendung.

2. Zur Feststellung des Umfangs der Haftung für Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 37 sinngemäße Anwendung.

§ 67

§ 67

Höhe der Entschädigung bei gänzlichem oder teilweisem Verlust von Expreßgutsendungen

Wenn nach den Bestimmungen dieser Verkehrsordnung die Eisenbahn für gänzlichen oder teilweisen Verlust einer Expreßgutsendung eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, so wird diese Entschädigung nach dem gemeinen Handelswert, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der Annahme zur Beförderung hatte, berechnet. Die Höhe der Entschädigung darf 86 Gulden für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts nicht übersteigen.

Außerdem sind — ohne weiteren Schadenersatz — die Fracht, die Zölle und sonstige aus Anlaß der Beförderung der verlorenen Expreßgutsendung bezahlten Beträge zu erstatten.

Eine höhere Entschädigung kann nur bei Angabe des Interesses an der Lieferung nach den Bestimmungen des § 42 oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn nach den Bestimmungen des § 43 beansprucht werden.

§ 68

§ 68

Vermutung für den Verlust der Expreßgutsendung. Wiederauffinden der Expreßgutsendung. Höhe der Entschädigung bei Beschädigung. Höhe der Entschädigung für verspätete Auslieferung. Angabe des Interesses an der Lieferung. Höhe der Entschädigung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn. Verzinsung der Entschädigung. Rückerstattung der Entschädigung.

1. Bei Vermutungen für den Verlust und für das Wiederauffinden von Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 39 sinngemäße Anwendung.

2. Für die Höhe der Entschädigung bei Beschädigungen von Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 40 sinngemäße Anwendung, mit Beibehaltung der im § 67 vorgesehenen Höchstbeträge der Entschädigung.

3. Für die Höhe der Entschädigung bei verspäteter Auslieferung von Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 41 sinngemäße Anwendung. Für Überschreitung der Fristen für die Benachrichtigung über die Ankunft von Expreßgutsendungen (§ 59 Ziff. 2), sowie für die bahnamtliche Zustellung der Sendung in die Behausung des Empfängers (§ 59 Ziff. 8) haftet die Eisenbahn wie für verspätete Auslieferung.

4. Für die Angabe des Interesses an der Lieferung für die Höhe der Entschädigungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn, für Verzinsung der Entschädigungsbeträge, sowie zur Rückerstattung von Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§ 42—45 sinngemäße Anwendung.

§ 69

§ 69

Reklamationen

1. Außergerichtliche Ansprüche aus dem Expreßgutbeförderungsvertrag sind schriftlich bei einer der im § 71 bezeichneten Eisenbahnen anzubringen.

2. Zur Geltendmachung der Reklamationen sind die nach § 70 zur Erhebung der Klage gegen die Eisenbahn berechtigten Personen befugt.

§ 69

3. Den Entschädigungsanträgen des Absenders muß von ihm die Aufgabebescheinigung der Sendung beigelegt werden. Den Entschädigungsanträgen des Empfängers muß dieser den für ihn bestimmten Abschnitt des Expreßgutscheins beifügen.

4. Ansprüchen wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Expreßgutsendungen sind die den Wert des Gutes begründenden Unterlagen beizufügen.

5. Den Reklamationen aus dem Beförderungsvertrag, die von anderen, als den nach § 70 berechtigten Personen eingebracht werden, sind entsprechende Vollmachten oder Abtretungsurkunden (Zessionen) beizufügen, in welchen Expreßgutscheine, die den Gegenstand der Ansprüche bilden, verzeichnet werden müssen.

Die Eisenbahn kann verlangen, daß die Unterschriften auf diesen Dokumenten beglaubigt werden. Diese Dokumente werden von der Eisenbahn dem Antragsteller nicht zurückgegeben.

6. Die Bestimmungen des § 46, Ziff. 4 finden sinngemäße Anwendung.

§ 70

§ 70

Zur Erhebung der Klage gegen die Eisenbahn berechtigte Personen

Zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrag über Expreßgutsendungen sind berechtigt:

a) bei Klagen auf Rückerstattung der Überzahlungen — nur der Absender oder der Empfänger, je nachdem, wer von ihnen die Zahlung geleistet hat;

b) bei Klagen über Nachnahmebeträge — nur der Absender;

c) bei allen anderen Klagen — der Absender, solange ihm das Verfügungsrecht über die Sendung zusteht, darüber hinaus — der Empfänger.

§ 71

§ 71

Eisenbahnen, gegen welche die Klagen zu richten sind

1. Bei Ansprüchen auf Rückerstattung der Beträge, die auf Grund des Beförderungsvertrages gezahlt worden sind, finden die Bestimmungen des § 48 Ziff. 1 sinngemäße Anwendung.

2. Klagen über Nachnahmen können nur gegen die Versandbahn gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Bei allen anderen Klagen aus dem Beförderungsvertrag finden die Bestimmungen des § 48 Ziff. 2 sinngemäße Anwendung.

4. Die Bestimmungen des § 48 Ziff. 3, 4 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

§ 72

§ 72

Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung von Expreßgutsendungen. Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrag. Verjährung der Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag. Unzulässigkeit der Geltendmachung erloschener oder verjährter Ansprüche. Rückgriff bei Entschädigungen für gänzlichen oder teilweisen Verlust, für Beschädigung und für verspätete Auslieferung

1. Für die Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung von Expreßgutsendungen finden die Bestimmungen des § 49 sinngemäße Anwendung.

2. Für das Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrag finden die Bestimmungen des § 50 und für die Verjährung der Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag die Bestimmungen des § 51 sinngemäße Anwendung mit nachstehenden Ergänzungen:

a) die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen der Nachnahme erlöschen nicht durch Annahme der Sendung;

b) der Lauf der Verjährung der Ansprüche aus Nachnahmen beginnt mit dem 30. Tage nach Ankunft des Zuges, mit dem die Eisenbahn die Sendung nach dem Bestimmungsbahnhof zu befördern hatte.

3. Für die Geltendmachung erloschener oder verjährter Ansprüche finden die Bestimmungen des § 52 sinngemäße Anwendung.

4. Für den Rückgriff bei Entschädigungen für gänzlichen oder teilweisen Verlust, für Beschädigung und für verspätete Auslieferung finden die Bestimmungen des § 53 sinngemäße Anwendung.

Titel V

Gepäckaufbewahrung.

§ 73

§ 73

Aufbewahrungsstellen auf Bahnhöfen

1. Auf Bahnhöfen, wo Reisegepäck abgefertigt wird, sind von der Eisenbahn nach Möglichkeit Unterkunftsräume einzurichten, wo die Reisenden ihr Gepäck gegen eine durch Aushang auf den Bahnhöfen bekanntgegebene Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung niederlegen können.

2. Auf Bahnhöfen, wo das Gepäck zur vorübergehenden Aufbewahrung von der Eisenbahn angenommen wird, ist dies durch Aushang bekannt zu geben.

3. Die Eisenbahn übernimmt das Gepäck zur Aufbewahrung höchstens auf die Dauer von 4 Wochen, darüber hinaus nur auf ausdrücklichen Wunsch des Reisenden.

4. Über das zur Aufbewahrung aufgegebene Gepäck wird von der Eisenbahn ein Hinterlegungsschein ausgegeben.

5. Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden, insbesondere geladene Schußwaffen, Sprengstoffe, selbstentzündliche, entzündbare, giftige, ätzende und übelriechende oder ansteckungsgefährliche Stoffe dürfen zur Aufbewahrung nicht übergeben werden. Gegenstände großen Umfangs werden von der Eisenbahn zur Aufbewahrung nur angenommen, wenn sie je nach den Ortsverhältnissen in den Aufbewahrungsräumen untergebracht werden können.

6. Beschädigtes, unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gepäck kann von der Eisenbahn zurückgewiesen werden. Wird es dennoch angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf dem Hinterlegungsschein einen entsprechenden Vermerk anzubringen. Die Annahme des Scheins mit solchem Vermerk gilt als Anerkenntnis des beschriebenen Zustandes des Gepäcks.

Für die in Kleidern, Mänteln, Reisedecken, in nicht verschlossenen Koffern, Körben und dergl. enthaltenen Sachen haftet die Eisenbahn nicht.

7. Der Inhaber des Hinterlegungsscheines kann die Auslieferung der hinterlegten Gegenstände innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Stunden verlangen. Die Auslieferung erfolgt gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines und gegen Entrichtung der Aufbewahrungsgebühr.

Kann der Reisende den Hinterlegungsschein nicht vorlegen, finden die Bestimmungen des § 33 Ziff. 3 der Verkehrsordnung Anwendung.

8. Das nach Ablauf der in Ziff. 3 dieses Paragraphen angegebenen Frist nicht abgeholte Gepäck wird nach den Bestimmungen des § 33 Ziff. 8 dieser Verkehrsordnung behandelt.

9. Für Verlust oder Beschädigung des zur Aufbewahrung abgegebenen Gepäcks haftet die Eisenbahn als Verwahrer, höchstens bis zum Betrage von 100 Gulden für das Stück. Die Eisenbahn kann diesen Höchstbetrag erhöhen und dafür eine besondere Gebühr erheben. Der auf diese Weise erhöhte Betrag sowie die hierfür zu erhebende besondere Gebühr sind durch Aushang auf den Bahnhöfen bekannt zu machen.

10. Die Eisenbahn ist verpflichtet, an den zur Gepäckaufbewahrung bestimmten Räumen, einen Auszug der in Ziff. 3, 6 (zweiter Absatz), 8 und 9 dieses Paragraphen genannten Vorschriften in einer sichtbaren Weise aushängen zu lassen.

§ 74

§ 74

Aufbewahrungsstellen in den Zügen

1. Wenn die Eisenbahn in bestimmten Zügen Aufbewahrungsstellen im Gepäckwagen oder in Einzelabteilen der Personenwagen einrichtet, so ist sie berechtigt, für die Aufbewahrung von Gepäck die tarifmäßigen Gebühren zu erheben.

2. Das zur Aufbewahrung in den Zügen von den Reisenden angenommene Gepäck muß dem Begriff des Handgepäcks nach den Vorschriften des § 22 dieser Verkehrsordnung entsprechen und darf die von der Beförderung als Handgepäck ausgeschlossenen Gegenstände (§ 21, Ziff. 1) nicht enthalten.

Das Gewicht der zur Aufbewahrung in den Gepäckwagen angenommenen Gegenständen darf 25 kg pro Stück nicht übersteigen.

§ 74

3. Das zum Aufbewahren in den Gepäckwagen abgegebene Handgepäck ist vom Reisenden sofort nach Ankunft des Zuges an seinem Endbahnhof abzuholen, wenn es auf einem früheren Bahnhof nicht in Empfang genommen wurde.

Das durch den Reisenden auf dem Endbahnhof des Zuges nicht abgenommene Handgepäck wird zur weiteren Aufbewahrung an diesem Bahnhof übergeben. Die Gebühren für das Aufbewahren des vom Reisenden nicht abgeholten und der Eisenbahn zur Aufbewahrung übergebenen Handgepäcks bestimmen die Tarife.

Die Bestimmungen des § 33 Ziff. 8 dieser Verkehrsordnung finden sinngemäße Anwendung.

4. Für den Verlust oder die Beschädigung solchen Gepäcks haftet die Eisenbahn als Verwahrer bis zum Betrag von 100 Gulden pro Stück.

5. Die Einrichtung solcher Aufbewahrungsstellen wird durch Aushang auf den Bahnhöfen und in den entsprechenden Zügen bekanntgegeben. In diesen Aushängen muß ein Auszug der unter Ziff. 2, 3 und 4 dieses Paragraphen vorgesehenen Vorschriften enthalten sein.

Druck A. Schroth, Danzig.